



**HOCHSCHULE FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE
VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG**

**Das Wolfsrudel in unserer Mitte: Wie finden wir eine Balance
zwischen Artenschutz und friedlichem Zusammenleben?**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades eines Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Kai Riedle

Studienjahr: 2024/2025

Erstgutachterin: Frau Prof. Dr. A. Zimmermann-Kreher
Zweitgutacher: Herr P. Herrle

Genderhinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Bachelorarbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------|
| Abkürzungsverzeichnis | V |
| Abbildungsverzeichnis | VIII |
| Verzeichnis der Anlagen | IX |
| A. Einleitung..... | 1 |
| B. Ausgangslage..... | 1 |
| I. Biologie | 2 |
| II. Bestandsentwicklungen..... | 3 |
| 1. Historische Entwicklungen | 3 |
| 2. Aktuelle Bestände | 5 |
| C. Rechtliche Situation..... | 7 |
| I. Völkerrecht | 8 |
| 1. Washingtoner Artenschutzübereinkommen..... | 8 |
| 2. Berner Konvention | 9 |
| II. Die europarechtliche Fauna-Flora-Habitat Richtlinie | 10 |
| III. Nationales Recht..... | 17 |
| 1. Bundesnaturschutzgesetz | 17 |
| a. Einordnung ins Rechtsgebiet | 18 |
| b. Allgemeiner und besonderer Artenschutz | 19 |
| c. Ausnahmen..... | 21 |
| d. Umgang mit dem Wolf..... | 22 |
| 2. Landesrecht..... | 30 |
| IV. Mögliche Änderungen am Schutzstatus..... | 32 |
| 1. Völkerrecht..... | 32 |
| 2. Europarecht | 33 |
| 3. Nationales Recht | 37 |
| D. Konfliktpotentiale und Lösungsansätze..... | 38 |
| 1. Nutztierhaltung..... | 39 |
| a. Gegenwärtige Situation | 39 |
| b. Herdenschutz..... | 41 |
| 2. Einfluss auf die Jagd | 43 |
| a. Verhaltens- und Bewegungsmuster des Wildes | 44 |
| b. Bestandsentwicklungen der Beutetiere | 44 |

| | |
|--|-----|
| 3. Übergriffe auf Menschen | 46 |
| a. Gründe für Gefahrensituationen | 46 |
| b. Verhaltenshinweise und Abschreckungsmöglichkeiten | 47 |
| E. Fazit | 48 |
| Literaturverzeichnis | XI |
| Eigenständigkeitserklärung | XXI |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| Abb. | Abbildung |
| Abs. | Absatz |
| AfD | Alternative für Deutschland |
| Art. | Artikel |
| BArtSchV | Bundesartenschutzverordnung |
| BayWolfV | Bayerische Wolfsverordnung |
| BfN | Bundesamt für Naturschutz |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BMUV | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BR | Bundesrat |
| BT | Bundestag |
| BW | Baden-Württemberg |
| bzw. | beziehungsweise |
| CDU | Christliche demokratische Union |
| COE | Council of Europe |
| CITES | Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora |
| DBBW | Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf |
| Drs. | Drucksache |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EU | Europäische Union |

| | |
|------------|--|
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| e.V. | eingetragener Verein |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| EUV | Vertrag der Europäischen Union |
| f. | folgende |
| ff. | fortfolgende |
| FFH | Fauna-Flora-Habitat |
| GG | Grundgesetz |
| Hrsg. | Herausgeber |
| IUCN | International Union for Conservation of Nature |
| LKV | Landes- und Kommunalverwaltung |
| NABU | Naturschutzbund |
| Nds. GVBl. | Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| Nr. | Nummer |
| NuR | Natur und Recht |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| Rn. | Randnummer |
| sog. | sogenannt |
| u. a. | und andere |
| UMK | Umweltministerkonferenz |
| UmweltR | Umweltrecht |
| v. | vom |
| VG | Verwaltungsgericht |

vgl. vergleiche

ZUR Zeitschrift für Umweltrecht

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Wolfsvorkommen in Deutschland | 6 |
| Abbildung 2: Schutzstatus innerhalb der EU | 14 |
| Abbildung 3: Wolfsverursachte Nutztierschäden in Deutschland..... | 40 |

Verzeichnis der Anlagen

Alle Anlagen wurden über den Dienst bw Sync & Share zur Verfügung gestellt.

- Anlage 01 Epstein: The Habitats Directive and Bern Convention
- Anlage 02 Trouwborst/Fleurke_ Journal of International Wildlife Law & Policy
- Anlage 03 BfN, Lage der Natur
- Anlage 04 BfN-Regelungen
- Anlage 05 BfN Natura 2000
- Anlage 06 BfN-Skripten 530
- Anlage 07 BMUV – Der Wolf in Deutschland
- Anlage 08 BMUV-CITES
- Anlage 09 Bayerischer Rundfunk zur Bayerischen Wolfsverordnung
- Anlage 10 BT, Plenarprotokoll 20/171
- Anlage 11 Pressemitteilung, Klage des BUND Naturschutz
- Anlage 12 Europarat - Vorbehalte
- Anlage 13 DBBW, Verbreitung des Wolfes
- Anlage 14 DBBW, Schutzstatus
- Anlage 15 DBBW, Monitoringjahr 2000/2001
- Anlage 16 DBBW, Monitoringjahr 2022/2023
- Anlage 17 DBBW, Erklärung Monitoringjahr
- Anlage 18 DBBW, Schadensstatistik
- Anlage 19 Europäisches Parlament, Entschließungsantrag B9-0518/2022
- Anlage 20 Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme
- Anlage 21 KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz

- Anlage 22 KORA Bericht Nr. 105
- Anlage 23 NABU, Wissen zum Wolf
- Anlage 24 NABU, Anhänge Washingtoner Artenschutzübereinkommen
- Anlage 25 Pressemitteilung, Europäische Kommission vom 27.01.2011
- Anlage 26 Pressemitteilung, Europäische Kommission startet Datensammlung
- Anlage 27 Pressemitteilung, Europäische Kommission schlägt Änderung vor
- Anlage 28 Pressemitteilung, Vertretung der Europäischen Kommission in
Deutschland zum Änderungsvorschlag
- Anlage 29 UMK-Beschlussfassung zur Änderung des Praxisleitfadens Wolf
- Anlage 30 UMK-Praxisleitfaden Wolf
- Anlage 31 Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Anhänge

A. Einleitung

Die Rückkehr des Wolfes stellt die moderne Gesellschaft vor Herausforderungen, mit denen sie verlernt hat umzugehen.¹ Diese Arbeit befasst sich deshalb mit der Gegenüberstellung der rechtlichen Ausgangssituation im Artenschutz, die den Wolf seit seiner Rückkehr nach Mitteleuropa streng schützt und den gesellschaftlichen Ansprüchen, die in Teilen gegen diesen strengen Schutzstatus laufen.

Die Politik steht vor der Aufgabe die Nutztierbesitzer und Wolfskritiker auf der einen und die Belange des Arten- beziehungsweise Naturschutzes auf der anderen Seite in ein Gleichgewicht zu bringen. Aus diesem Grund stellt sich aktuell für Gesellschaft und Politik die Frage: Wie finden wir eine Balance zwischen Artenschutz und friedlichem Zusammenleben?

Vor dem Hintergrund, dass die internationalen Schutzbestimmungen bereits vor über 30 Jahren unterzeichnet wurden und sich am Schutzstatus des damals in Deutschland ausgestorbenen Wolfes auch nach seiner Rückkehr nichts geändert hat, wird die Frage aufgeworfen, ob der Schutzstatus aufgrund der nun neuen Situation nicht angepasst werden sollte.² Diese Problematik wird in dieser Arbeit aufgegriffen und mögliche Anpassungen für das Artenschutzrecht der Zukunft aufgezeigt.

B. Ausgangslage

In diesem Kapitel soll den Lesern dieser Arbeit zunächst in gebotener Kürze grundlegendes Wissen über die Art *Canis Lupus* (Wolf) und die Bestandsentwicklungen rund um das große Raubtier vermittelt werden. Es befasst sich mit der Vergangenheit, der Gegenwart und den zu erwartenden Entwicklungen in der Zukunft.

¹ Norer: S. 25; Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), *Der Wolf*: S. 49; Rheda, in: Schumacher/Wagner: S. 177; Hackländer, *Wölfe in der Kulturlandschaft: Welche Probleme gibt es?*, in: *Der Wolf im Visier*: S. 126.

² Zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (1975): Schlacke: S. 265, Rn. 3; BGBl. 1975 II, S. 773, zuletzt geändert durch BGBl. I, 2001, S. 3717; Wolf, *ZUR* 2017, S. 6; BMUV-CITES (Abruf: 13.07.2024); zur Berner Konvention (1979): Schlacke: S. 266, Rn. 3; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8; Norer: S. 55; Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), *Der Wolf*, S. 11; Schumacher/Fischer-Hüftle, *BNatSchG § 45a* Rn. 3; Wolf, *ZUR* 2017, S. 8; KORA Bericht Nr. 91, *25 Jahre Wolf in der Schweiz*, S. 30; Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), *Der Wolf im Visier*, S. 255.

I. Biologie

Um den nachfolgenden Abschnitten zu den Bestandsentwicklungen bestmöglich folgen zu können, muss zunächst auf die Biologie dieses großen Raubtieres eingegangen werden. Wölfe haben ein ausgeprägtes Sozialsystem und sind in Rudeln organisiert.³ Ein Rudel ist hierbei ein aus zwei Elterntieren und deren Nachkommen zusammengesetzter Familienverband.⁴ Die Geburt der Welpen ist in der Regel jährlich Ende April bis Mai, wobei zwischen einem und bis zu elf Welpen geworfen werden (meistens sind es vier bis sechs).⁵ Frühestens nach etwa einem Jahr verlassen Jungtiere das Rudel und gründen gegebenenfalls ein eigenes Revier und dort ein eigenes Rudel.⁶ Diese Jungtiere legen dabei oft weite Strecken zurück.⁷ Die Nahrungspalette des Wolfes ist äußerst vielseitig.⁸ Sie reicht von sehr kleinen Beutetieren wie Mäusen über Rot- und Schwarzwild bis hin zu Rindern, aber auch Aas, menschliche Nahrungsabfälle und Beeren sind mögliche Nahrungsquellen.⁹ Studien zu Folge ist die Zusammensetzung der Beutetiere ein Spiegelbild der vorhandenen möglichen Nahrungsquellen im jeweiligen Revier eines Rudels.¹⁰ Sofern genug Wildtiere vorhanden sind, greifen Wölfe zudem seltener auf Weidetiere zurück.¹¹ Grundsätzlich suchen sich die großen Beutegreifer den einfachsten Weg, um an Nahrung zu kommen.¹² Aufgrund ihrer enormen

³ Daim, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 21; Selimovic, in: Der Wolf im Visier: S. 59 ff.; Hackländer: Er ist da, S. 197.

⁴ Daim, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 21; Selimovic, in: Der Wolf im Visier: S. 59 ff.; Hackländer: Er ist da, S. 197; Wagner, in: Schumacher/Wagner: S. 185.

⁵ Daim, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 21; Norer: S. 27; Pfannenstiel, in: Der Wolf im Visier: S. 70; Hackländer: Er ist da, S. 197.

⁶ Daim, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 21; Norer: S. 27; Wagner, in: Schumacher/Wagner: S. 185.

⁷ Norer: S. 27; Schröder, Wie weit wandern Wölfe?, in: Der Wolf im Visier: S. 49 f.

⁸ Norer: S. 28; Hackländer: Er ist da, S. 169 f.; Herzog, Was und wie viel fressen Wölfe?, in: Der Wolf im Visier: S. 51 ff.; Daim, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 24 ff.; Miller, Wie lern- und anpassungsfähig sind Wölfe?, in: Der Wolf im Visier: S. 72.

⁹ Norer: S. 28; Hackländer: Er ist da, S. 169 f.; Herzog, Was und wie viel fressen Wölfe?, in: Der Wolf im Visier: S. 51 ff.; Daim, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 24 ff.; Miller, Wie lern- und anpassungsfähig sind Wölfe?, in: Der Wolf im Visier: S. 72.

¹⁰ Hackländer: Er ist da, S. 169 f.; Herzog, Was und wie viel fressen Wölfe?, in: Der Wolf im Visier: S. 51 ff.; Daim, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 24 ff.

¹¹ Hackländer: Er ist da, S. 169 f.; Herzog, Was und wie viel fressen Wölfe?, in: Der Wolf im Visier: S. 51 ff.; Daim, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 24 ff.; KORA Bericht Nr. 105, S. 9.

¹² Herzog, Was und wie viel fressen Wölfe?, in: Der Wolf im Visier: S. 51 ff.; Hackländer: Er ist da, S. 169 f.; Daim, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 24 ff.; Miller, Wie lern- und anpassungsfähig sind Wölfe?, in: Der Wolf im Visier: S. 72; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 233; Höllbacher, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 176.

Lernfähigkeit spezialisieren sich deshalb die einzelnen Wolfsrudel bzw. Tiere auf gewisse Nahrungsquellen, die bereits in der Vergangenheit erfolgreich erbeutet werden konnten.¹³

II. Bestandsentwicklungen

Um ein Verständnis für die kontrovers geführte Diskussion rund um den Schutzstatus des Wolfes zu entwickeln, müssen auch die Entwicklungen der Bestände in Deutschland und Europa betrachtet werden. Die historischen Entwicklungen sind auch für die aktuellen Bestandsentwicklungen und Diskussionen von Bedeutung und werden im Folgenden dargestellt.

1. Historische Entwicklungen

In der Vergangenheit war der Wolf die am stärksten verbreitete Säugetierart der Erde und auf nahezu der gesamten Nordhalbkugel angesiedelt.¹⁴ Mit der voranschreitenden Ausbreitung der Menschen mussten große Raubtiere wie der Wolf zunehmend zurückweichen.¹⁵ Als Konkurrenz für die Jägerschaft und Bedrohung für die immer großflächigere Viehhaltung nahmen die Konflikte zwischen Mensch und Tier zu.¹⁶ In der Folge wurde der Wolf über mehrere Jahrhunderte immer wieder zurückgedrängt und auf verschiedenste Arten gejagt und verfolgt.¹⁷

¹³ Hackländer: Er ist da, S. 169 f.; Daim, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 24 ff.; Norer: S. 28; Miller, Wie lern- und anpassungsfähig sind Wölfe?, in: Der Wolf im Visier: S. 72; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg): S. 233.

¹⁴ DBBW, Verbreitung des Wolfes (Abruf: 07.07.2024); Norer: S. 25.

¹⁵ Aukenthaler, in: Der Wolf im Visier: S. 33; Hackländer: Er ist da, S. 66 ff.; Miller, Wo haben Wölfe im 19. und 20. Jahrhundert überlebt und warum?, in: Der Wolf im Visier: S. 28 ff.; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 4.

¹⁶ Aukenthaler, in: Der Wolf im Visier: S. 33; Hackländer: Er ist da, S. 66 ff.; Miller, Wo haben Wölfe im 19. und 20. Jahrhundert überlebt und warum?, in: Der Wolf im Visier: S. 28 ff.; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 4.

¹⁷ Aukenthaler, in: Der Wolf im Visier: S. 33; Hackländer: Er ist da, S. 66 ff.; Miller, Wo haben Wölfe im 19. und 20. Jahrhundert überlebt und warum?, in: Der Wolf im Visier: S. 28 ff.

Im 19. Jahrhundert galten die Wölfe in Deutschland als ausgerottet.¹⁸ Über das gesamte 20. Jahrhundert wurde Deutschland deshalb als wolfsfrei eingestuft.¹⁹ Bis in die 1990er Jahre hinein kam es jedoch wiederholt zu Einzelabschüssen von Tieren, die den Versuch einer Wiederansiedlung unternommen hatten.²⁰ Während der Abwesenheit großer Raubtiere etablierte sich in Mitteleuropa eine Form der Nutztierhaltung, die nicht länger im Stande war, hinreichenden Schutz vor Angriffen von außen zu gewährleisten.²¹

Rund 100 Jahre nach der endgültigen Ausrottung gab es schließlich die erste nachgewiesene Reproduktion von Wölfen im Bundesgebiet auf dem Truppenübungsplatz Oberlausitz in Sachsen.²² Erst weitere 15 Jahre später, im Jahr 2015, kehrten die ersten Einzeltiere nach Baden-Württemberg zurück.²³ Die Rückkehr des Wolfes und steigende Bestandszahlen seither werden als Erfolg des Artenschutzes angesehen.²⁴ Dennoch ist der Erhaltungszustand der Tierart im FFH-Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bisher weiterhin als schlecht eingestuft.²⁵ Die erfolgreiche Rückkehr ist unter anderem dem strengen Schutzstatus zu verdanken, aber auch sich erholende Beutetierbestände (vor allem Reh, Hirsch und Wildschwein) tragen ihren Teil dazu bei.²⁶ Weitere Gründe für die bisher so erfolgreiche Wiederansiedlung sind die besondere Anpassungsfähigkeit des Wolfes und zunehmende Waldanteile in Europa.²⁷

¹⁸ BMUV - Der Wolf in Deutschland (Abruf: 07.07.2024); Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 15; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 2; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45a Rn. 1.

¹⁹ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 14; Köck/Kuchta, NuR 2017, S. 513.

²⁰ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 14; Gieser: S. 13; NABU, Wissen zum Wolf (Abruf: 07.07.2024).

²¹ Norer: S. 25; Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 49; Rheda, in: Schumacher/Wagner: S. 177; Hackländer, Wölfe in der Kulturlandschaft: Welche Probleme gibt es?, in: Der Wolf im Visier: S. 126.

²² Gieser: S. 13; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 14; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 232.

²³ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 15.

²⁴ Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 3; BR-Drs. 243/19, S. 3; Köck/Kuchta, NuR 2017, S. 509.

²⁵ Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 3; BfN, Lage der Natur, Anhang Zustand der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Bericht 2019), S. 1; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45a Rn. 1.

²⁶ Norer: S. 26; Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 11; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 64, 68; Köck/Kuchta, NuR 2017, S. 516.

²⁷ Norer: S. 26; Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 11; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 64, 68.

2. Aktuelle Bestände

Die Wolfspopulation in Deutschland entwickelt sich seit der Rückkehr im Jahr 2000 positiv.²⁸ So war es im Bundesgebiet nach dem Wolfsmonitoring der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf im Monitoringjahr 2000/2001 noch lediglich ein Rudel in Sachsen.²⁹ Für das Monitoringjahr 2022/2023 können hingegen bereits 185 Wolfsrudel, 45 Paare und 2 Einzeltiere nachgewiesen werden.³⁰

Ein Monitoringjahr umfasst ein biologisches Wolfsjahr, beginnend mit der Geburt der Welpen im Frühsommer bis zum Ende des ersten Lebensjahres.³¹ es beginnt am 01. Mai eines Jahres und endet am 30. April des Folgejahres.³²

²⁸ Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45a Rn. 1; BR-Drs. 243/19 S. 3.

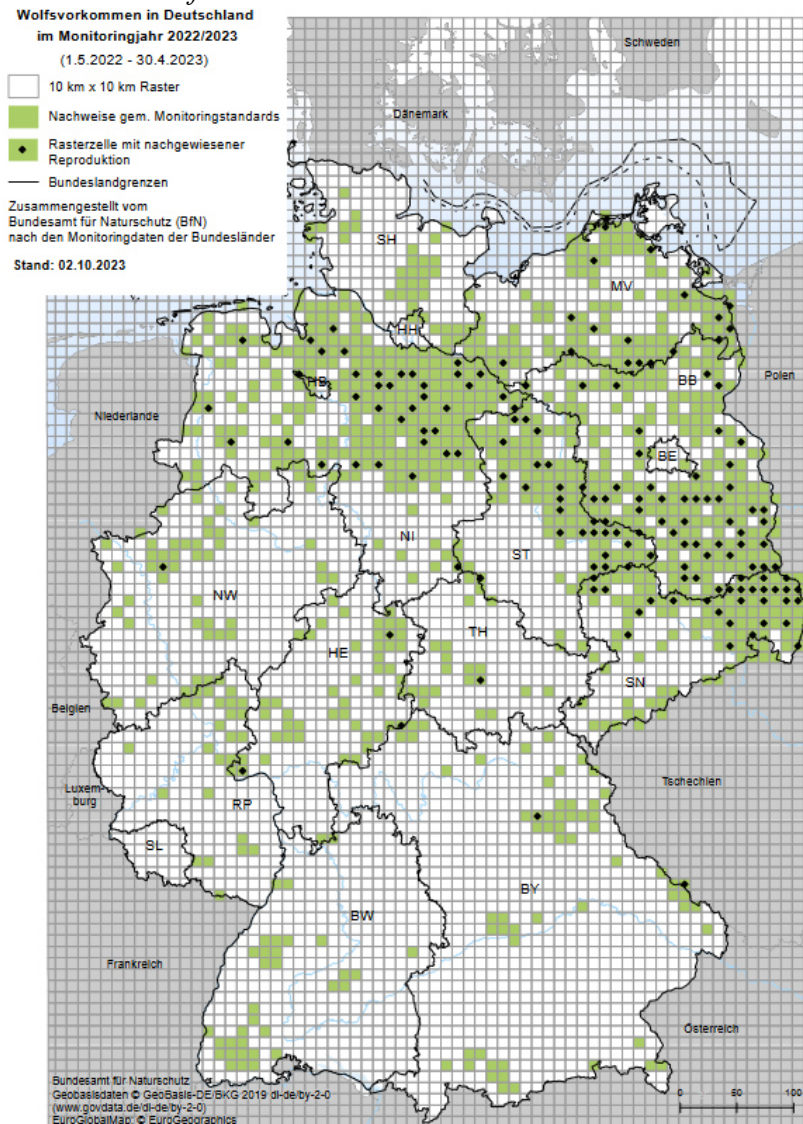
²⁹ DBBW, Monitoringjahr 2000/2001 (Abruf: 07.07.2024).

³⁰ DBBW, Monitoringjahr 2022/2023 (Abruf: 07.07.2024); Norer: S. 30.

³¹ DBBW, Erklärung Monitoringjahr (Abruf: 07.07.2024); Rauer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 37.

³² DBBW, Erklärung Monitoringjahr (Abruf: 07.07.2024); Rauer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 37.

Abb. 1: Wolfsvorkommen in Deutschland



Quelle: <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/wolfsvorkommen-deutschland>

(Abruf: 08.07.2024)

Auf der Karte in Abbildung 1 werden die Ausbreitungsgebiete zum Stand 02.10.2023 in Deutschland dargestellt. Während im Norden des Bundesgebietes bereits eine stärkere Verwurzelung des Wolfes erfolgt ist, zeigt sich in Süddeutschland bisher noch eine sehr geringere Verbreitung. Wie bereits oben beschrieben, hat die Ansiedlung im Süden erst ca. 15 Jahre später, im Jahr 2015,

ihren Ursprung gefunden und der Wolf ist deshalb erst vergleichsweise wenig in Süddeutschland vertreten.³³

Die gegenwärtigen Tendenzen lassen ein exponentielles Wachstum der Bestände erkennen, wobei ein jährlicher Zuwachs von ca. 30 % festzustellen ist.³⁴ Dies ist unter anderem durch Betrachtung der verschiedenen Phasen der Ansiedlung zu erklären. Zunächst wandert meist ein männliches Einzeltier nach dem Verlassen seines Rudels in ein neues Gebiet ab.³⁵ Erst wenn ein weibliches Einzeltier dazustößt und sich ein Paar findet, kann durch die Reproduktion ein neues Rudel entstehen.³⁶ Das signifikante Wachstum der Bestände lässt sich durch die jährliche Fortpflanzung mit mehreren Jungtieren in Gebieten mit bisher geringer Populationsdichte, reichlichem Nahrungsangebot und der vorhandenen Möglichkeit zur freien Ausbreitung erklären.³⁷ Unter der Voraussetzung eines unveränderten Schutzstatus ist folglich mit einer fortlaufenden Zunahme der Populationen in Deutschland und der Europäischen Union zu rechnen.³⁸

C. Rechtliche Situation

Im Gegensatz zur Zeit der Ausrottung des Wolfes in Deutschland stand er bei seiner Rückkehr um das Jahr 2000 in der Zwischenzeit unter strengem Artenschutz.³⁹ Sowohl durch internationales, europarechtliches als auch nationales Recht geschützt, kann sich das Tier nun in Europa und Deutschland wieder ausbreiten.⁴⁰

In diesem Kapitel wird die rechtliche Ausgangslage des den Wolf betreffenden Schutzes beleuchtet. Das Naturschutzrecht setzt sich aus einer Vielzahl an Rechtsvorschriften zusammen und das nationale Recht ist stark vom internationalen

³³ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 15.

³⁴ Norer: S. 31; Rauer, In: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 37; Hackländer, Ist der Wolf eine gefährdete Art?, in: Der Wolf im Visier: S. 254; Brenner, NuR 2024, S. 1.

³⁵ Norer: S. 26; Schröder, Warum breiten sich Wölfe so rasch aus?, in: Der Wolf im Visier: S. 46.

³⁶ Norer: S. 26; Schröder, Warum breiten sich Wölfe so rasch aus?, in: Der Wolf im Visier: S. 46.

³⁷ Norer: S. 27; Rauer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 39.

³⁸ Norer: S. 31; Rauer, In: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 37; Hackländer, Ist der Wolf eine gefährdete Art?, in: Der Wolf im Visier: S. 254; Brenner, NuR 2024, S. 1.

³⁹ KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 10.

⁴⁰ DBBW, Schutzstatus (Abruf: 07.07.2024); Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 11; Köck/Kuchta, NuR 2017, S. 510; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8; Peters/Hesselbarth/Peters: S. 95, Rn. 312; Norer: S. 55.

Recht geprägt.⁴¹ Im Folgenden wird hierbei nur auf die für den Schutz des Wolfes relevanten naturschutzrechtlichen Grundlagen eingegangen.

I. Völkerrecht

Die im völkerrechtlichen Naturschutzrecht einschlägigen Rechtsvorschriften sind das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und die Berner Konvention.⁴² Auf diese beiden Abkommen wird in den nachfolgenden Abschnitten der Arbeit genauer eingegangen.

1. Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommens (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES) wurde bereits 1973 geschlossen und trat 1975 in Kraft.⁴³ Die Bundesrepublik Deutschland gehört hierbei zu den Erstunterzeichnern.⁴⁴ Das Übereinkommen soll vor allem den internationalen Handel mit gefährdeten Tieren – wie dem Wolf – verbieten, dabei gilt das Verbot unabhängig davon, ob es sich um lebende, tote oder Teile eines Tieres handelt.⁴⁵

Die vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen umfassten Tier- und Pflanzenarten sind nach ihrer Schutzbedürftigkeit in drei Anhänge unterteilt. Der Schutzstatus ist hier je nach Gefährdung absteigend, das bedeutet, die Tiere in Anhang I genießen die stärkste Schutzausprägung, da diese akut vom Aussterben bedroht sind.⁴⁶ Für den Wolf ergeht der Schutzstatus aus der Listung in Anhang II, er gilt also als potenziell vom Aussterben bedroht.⁴⁷ Das Washingtoner

⁴¹ Schlacke: S. 265, Rn. 2 ff.; Peters/Hesselbarth/Peters: S. 95, Rn. 312; Wolf, ZUR 2017, S. 3.

⁴² Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8; Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 11; Peters/Hesselbarth/Peters: S. 95, Rn. 312; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 4; Schlacke: S. 265, Rn. 3; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537.

⁴³ BMUV-CITES (Abruf: 13.07.2024); Schlacke: S. 265, Rn. 3; BGBl. 1975 II, S. 773, zuletzt geändert durch BGBl. 2001 I, S. 3717; Wolf, ZUR 2017, S. 6.

⁴⁴ BMUV-CITES (Abruf: 13.07.2024); Schlacke: S. 265, Rn. 3; BGBl. 1975 II, S. 773, zuletzt geändert durch BGBl. 2001 I, S. 3717; Wolf, ZUR 2017, S. 6.

⁴⁵ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8; Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 13; BMUV-CITES (Abruf: 13.07.2024); Wolf, ZUR 2017, S. 6; Hackländer: Er ist da, S. 37; Schlacke: S. 265, Rn. 3.

⁴⁶ NABU, Anhänge Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Abruf: 26.07.2024).

⁴⁷ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8; Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Anhänge (Abruf: 21.07.2024); Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.),

Artenschutzübereinkommen ist für die in dieser Arbeit behandelten Problematik jedoch nicht von zentraler Bedeutung und wird deshalb im Folgenden nicht weiter vertieft.

2. Berner Konvention

Eine weitere wichtige Säule des internationalen Artenschutzes ist die Berner Konvention (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume), sie wurde 1979 unterzeichnet.⁴⁸ Mit ihr soll vor allem die internationale Zusammenarbeit gefördert werden.⁴⁹ Bei der Berner Konvention handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der aktuell von 50 Staaten und der Europäischen Union ratifiziert wurde.⁵⁰

Das zentrale Ziel des Vertrages ist es, wildlebende Tiere und ihre natürlichen Lebensräume in ihrem Bestand zu erhalten.⁵¹ Auch sie ist anhand verschiedener Schutzgrade in drei Anhänge gegliedert.⁵² Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention aufgeführt und zählt demzufolge zu den streng geschützten Tierarten.⁵³ Aus Artikel 6 der Berner Konvention ergeben sich für die in Anhang II genannten Tiere besondere Schutzmaßnahmen, die es zu berücksichtigen gilt.⁵⁴ Diese sind beispielsweise Verbote des absichtlichen Fangens, Haltens oder Tötens von Wölfen.⁵⁵

Der Wolf, S. 13; Wolf, ZUR 2017, S. 6; Wagner, in: Schumacher/Wagner: S. 188; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537; Köck, NuR 2018, S. 813.

⁴⁸ Schlacke: S. 266, Rn. 3; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8; Norer: S. 55; Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 11; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45a Rn. 3; Wolf, ZUR 2017, S. 8; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 30; Hackländer, Ist der Wolf eine gefährdete Art?, in: Der Wolf im Visier: S. 255; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537; Epstein, The Habitats Directive and Bern Convention, S. 140.

⁴⁹ Schlacke: S. 266, Rn. 3; Wolf, ZUR 2017, S. 8; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 30.

⁵⁰ Norer: S. 55; Wolf, ZUR 2017, S. 8.

⁵¹ Norer: S. 55; Wolf, ZUR 2017, S. 8.

⁵² Wolf, ZUR 2017, S. 8.

⁵³ Norer: S. 55; Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 11; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45a Rn. 4; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 30; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537.

⁵⁴ Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45a Rn. 4; Norer: S. 56; Wolf, ZUR 2017, S. 9; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 30.

⁵⁵ Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45a Rn. 4; Norer: S. 56; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 30; Wolf, ZUR 2017, S. 9; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537.

Ausnahmen von den beschriebenen Schutzfestsetzungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden.⁵⁶ In Artikel 9 der Berner Konvention werden diese Voraussetzungen benannt. Hiernach dürfen nur Ausnahmen zugelassen werden, wenn es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet sowie einer der Rechtfertigungsgründe aus Art. 9 Abs. 1 Aufzählungsstriche 1-5 Berner Konvention vorliegt.⁵⁷ Die in Art. 9 Abs. 1 der Berner Konvention aufgeführten Rechtfertigungsgründe umfassen unter anderem die Verhütung von Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum, das Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt sowie anderer vorrangiger öffentlicher Belange.

Der Schutzstatus des Wolfes innerhalb Europas gestaltet sich sehr unterschiedlich.⁵⁸ Während jene Staaten, die bei der Ratifizierung der Berner Konvention 1979 noch keine Wölfe im Staatsgebiet hatten, darunter auch Deutschland, diese vorbehaltlos unterzeichneten, haben andere Staaten mit bestehenden Populationen Vorbehalte (gemäß Art. 22 Berner Konvention) beim Wolf angebracht.⁵⁹ Der Wolf steht für diese Staaten in Anhang III (geschützte Arten) und kann damit unter Einhaltung bestimmter Bedingungen dort auch bejagt werden.⁶⁰ Unter einem Vorbehalt ist im Völkerrecht eine einseitige Erklärung zu verstehen, die den Zweck hat, die Rechtswirkung von Teilen der Verträge auszuschließen oder abzuwandeln.⁶¹

II. Die europarechtliche Fauna-Flora-Habitat Richtlinie

Im Bereich des Europarechtes ist unter anderem die EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 zu benennen.⁶² Die EG-Artenschutzverordnung (Verordnung über den

⁵⁶ Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45a Rn. 5; Wolf, ZUR 2017, S. 9.

⁵⁷ Wolf, ZUR 2017, S. 9; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45a Rn. 5; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 33; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537.

⁵⁸ KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 33; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257; Norer: S. 56, S. 136.

⁵⁹ KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 33; Norer: S. 56, S. 136; Europarat - Vorbehalte (Abruf: 26.07.2024).

⁶⁰ KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 33; Norer: S. 56, S. 136.

⁶¹ Norer: S. 56.

⁶² Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8; BfN-Regelungen (Abruf: 13.07.2024); Schlacke: S. 265, Rn. 4; Norer: S. 62; Wagner, in: Schumacher/Wagner: S. 188; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 5; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537.

Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels) vom 09. Dezember 1996 legt die grundsätzlichen Bestimmungen zur Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Europäischen Union fest und verschärft diese stellenweise.⁶³ Sie führt die europäischen Populationen des Wolfes in Anhang A auf.⁶⁴

Von entscheidender Relevanz ist jedoch die Richtlinie 92/43/EWG, auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bezeichnet, welche im Jahr 1992 erlassen wurde und die Berner Konvention in das europäische Recht überträgt.⁶⁵ Die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie bilden zusammen das Schutzgebietsnetz Natura 2000.⁶⁶ Die beiden Richtlinien wurden erlassen, um dem anhaltenden Rückgang von Lebensräumen für Wildtiere/-pflanzen und biologischer Vielfalt entgegenzuwirken und ein einheitliches Schutzgebietsnetzwerk zu schaffen.⁶⁷ Auch hier fand eine Verschärfung gegenüber der Berner Konvention statt und es wurden vor allem der Gebietsschutz und das Störungsverbot weiter vertieft.⁶⁸ Für den Artenschutz der Wölfe ist nur die FFH-Richtlinie relevant, weshalb auch nur auf diese im Folgenden genauer eingegangen wird.⁶⁹

Ein grundlegendes Ziel der FFH-Richtlinie besteht in der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ für die von ihr geschützten Arten.⁷⁰

⁶³ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8; BfN-Regelungen (Abruf: 13.07.2024); Schlacke: S. 265, Rn. 3; Norer: S. 62; Wagner, in: Schumacher/Wagner: S. 188.

⁶⁴ Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 13; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8; Norer: S. 62; Wagner, in: Schumacher/Wagner: S. 188.

⁶⁵ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8; Wolf, ZUR 2017, S. 16; Norer: S. 61; Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 11; Obwexer, in: Der Wolf im Visier: S. 261; Hackländer: Er ist da, S. 37; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 33; Hackländer, Ist der Wolf eine gefährdete Art?, in: Der Wolf im Visier: S. 255; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 5; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537; Epstein, The Habitats Directive and Bern Convention, S. 140.

⁶⁶ BfN-Natura 2000 (Abruf: 21.07.2024); Norer: S. 59; Dombert/Witt: § 14 Natur- und Artenschutzrecht, Rn. 97; Peters/Hesselbarth/Peters: S. 102, Rn. 339.

⁶⁷ BfN-Natura 2000 (Abruf: 21.07.2024); Norer: S. 59; Hackländer: Er ist da, S. 36; Krämer/Winter, in: Europarecht: § 27 Umweltrecht Rn. 135; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 23, Brenner, NuR, S. 2.

⁶⁸ Wolf, ZUR 2017, S. 9; Norer: S. 61; Obwexer, in: Der Wolf im Visier: S. 261; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 33; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 236.

⁶⁹ Norer: S. 59; Hackländer: Er ist da, S. 36; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257.

⁷⁰ Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 235.

Ein günstiger Erhaltungszustand wird gemäß Art. 1 Buchstabe i) FFH-Richtlinie angenommen, wenn zum einen aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums darstellt und zum anderen die ökologischen und sonstigen Gegebenheiten dieses Lebensraums die dauerhafte Präsenz der Art ermöglichen.⁷¹ Die betreffende Art muss demnach in der Lage sein, ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums zu bilden und langfristig zu bleiben, wobei das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt noch in absehbarer Zeit abnehmen wird.⁷² Zudem muss ein genügend großer Lebensraum vorhanden sein und vermutlich auch weiterhin bestehen, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.⁷³ In seiner Rechtsprechung hat der EuGH Präzisierungen hinsichtlich der Ermittlung des Erhaltungszustandes vorgenommen.⁷⁴ Hierbei ist eine Berücksichtigung und Beurteilung des lokalen Gebiets, des Hoheitsgebiets des jeweiligen Mitgliedstaates sowie gegebenenfalls der länderübergreifenden biogeografischen Region erforderlich.⁷⁵ Erst kürzlich hat der EuGH hierzu weitere Urteile erlassen. Zum einen stellte er fest, dass nicht von einer überstaatlichen Population auf einen günstigen Erhaltungszustand in einem lokalen Gebiet geschlossen werden kann, sondern stets vom kleineren räumlichen Rahmen zum größeren geprüft werden muss.⁷⁶ Zum anderen untermauerte er jüngst die Notwendigkeit der Betrachtung des Erhaltungszustandes auf dem gesamten Staatsgebiet eines Mitgliedstaates in seinem Urteil vom 29.07.2024 gegen

⁷¹ Köck: NuR 2018, S. 817; Hackländer, Was ist unter einem „günstigen Erhaltungszustand“ zu verstehen?, in: Der Wolf im Visier: S. 266; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537; Frenz/Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, Einführung §§ 44-45d Besonderer Artenschutz, Rn. 22; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 236; Brenner, NuR 2024, S. 5; EuGH, Urteil v. 10.10.2019 – C-674/17, Rn. 56-59.

⁷² Köck: NuR 2018, S. 817; Hackländer, Was ist unter einem „günstigen Erhaltungszustand“ zu verstehen?, in: Der Wolf im Visier: S. 266; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537; Frenz/Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, Einführung §§ 44-45d Besonderer Artenschutz, Rn. 22; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 236; Brenner, NuR 2024, S. 5; EuGH, Urteil v. 10.10.2019 – C-674/17, Rn. 56-59.

⁷³ Köck: NuR 2018, S. 817; Hackländer, Was ist unter einem „günstigen Erhaltungszustand“ zu verstehen?, in: Der Wolf im Visier: S. 266; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537; Frenz/Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, Einführung §§ 44-45d Besonderer Artenschutz, Rn. 22; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 236; Brenner, NuR 2024, S. 5; EuGH, Urteil v. 10.10.2019 – C-674/17, Rn. 56-59.

⁷⁴ Borwieck, ZUR 2020, S. 51-52; EuGH, Urteil v. 10.10.2019 – C-674/17, Rn. 56-59.

⁷⁵ Borwieck, ZUR 2020, S. 51-52; EuGH, Urteil v. 10.10.2019 – C-674/17, Rn. 56-59.

⁷⁶ EuGH, Urteil v. 11.07.2024 – C-601/22, Rn. 87.

Spanien.⁷⁷ Die grundsätzliche Einstufung der Population nördlich des Flusses Duero als jagdbare Art ist demnach nicht mit der FFH-Richtlinie vereinbar und Spanien wurde zur Zahlung einer Entschädigung für jeden entnommenen Wolf verpflichtet.⁷⁸

Die FFH-Richtlinie besteht aus einem Hauptteil und sechs Anhängen. Die für die Betrachtung des Schutzes der Wölfe relevanten Anhänge sind hierbei die Anhänge II, IV und V.⁷⁹ Eine Listung in Anhang II zieht die Verpflichtung zur Ausweisung besonderer Schutzgebiete im Rahmen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 nach sich.⁸⁰ Die Anhänge IV und V entscheiden darüber, wie weitgreifend der Schutzstatus einer Tier- oder Pflanzenart ist.⁸¹ Während die Auflistung in Anhang IV bedeutet, dass eine Art streng zu schützen ist,⁸² hat eine Listung in Anhang V zur Folge, dass die Tier- und Pflanzenarten zwar geschützt sind, aber deren Entnahme Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann.⁸³

In Abbildung 2 sind die verschiedenen Einstufungen in die Anhänge der FFH-Richtlinie innerhalb der Europäischen Union dargestellt. Die im Abschnitt „Berner Konvention“ beschriebenen Vorbehalte sind in der FFH-Richtlinie als Sonderregelungen für die einzelnen Staaten in die Anhänge übertragen worden und haben sich auf den Schutzstatus wie in der Karte dargestellt ausgewirkt.⁸⁴

⁷⁷ EuGH, Urteil v. 29.07.2024 – C-436/22.

⁷⁸ EuGH, Urteil v. 29.07.2024 – C-436/22, Rn. 79.

⁷⁹ KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 33; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537.

⁸⁰ Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257; Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 11; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45a Rn. 7; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8 f.; Norer: S.60; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 33; Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme, S. 101.

⁸¹ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 9; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 33; Norer: S. 60.

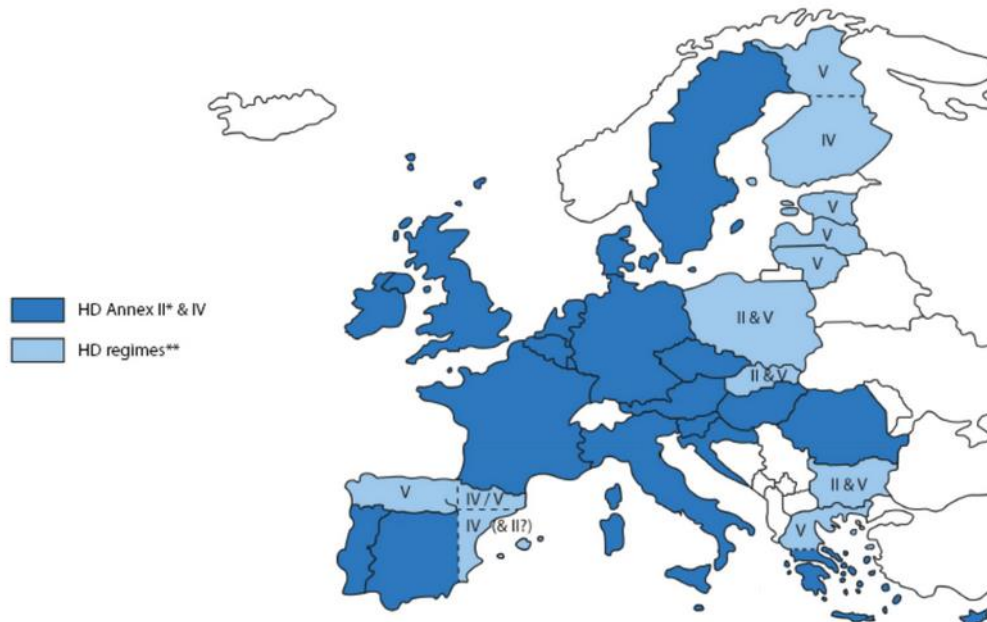
⁸² Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 13; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45a Rn. 7; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 232; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 23; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8 f.; Wagner, in: Schumacher/Wagner: S. 188; Obwexer, in: Der Wolf im Visier: S. 261; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 33; Norer: S. 60; Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme, S. 101; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537.

⁸³ KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 33; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257; Norer: S. 60; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 237; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537.

⁸⁴ Norer: S. 60; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 30; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 236 f.

Abb. 2: Schutzstatus innerhalb der EU

Wolf *Canis lupus* - Habitats Directive



Quelle: © Neumann/Dubrulle, *IUS CARNIVORIS* 2015

<https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/13880292.2019.1686223#d1e295b>

(Abruf: 27.07.2024)

Während für Deutschland und die anderen mitteleuropäischen Staaten der Wolf in Anhang IV als streng geschützte Art geführt wird (dunkelblaue Markierung), ist dieser Status nicht auf die gesamte EU zu übertragen.⁸⁵ Jene Staaten, die bei in Kraft treten der FFH-Richtlinie bereits Wolfspopulationen hatten, haben Vorbehalte in Form von Sonderregelungen angemeldet (hellblaue Gebiete).⁸⁶ So sind beispielsweise in Finnland (Rentiergebiete), Estland, Litauen, Lettland, Polen und Spanien (nördlich des Flusses Duero) solche Sonderregelungen enthalten.⁸⁷ Eine Besonderheit stellt hierbei die Sonderregelung zur bulgarischen Population dar, die erst mittels Richtlinienänderung eingeführt wurde.⁸⁸ Die Aufnahme in Anhang V,

⁸⁵ KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 33; Norer: S. 60, 61; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257; Obwexer, in: Der Wolf im Visier: S. 262; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 236-237.

⁸⁶ Norer: S. 60; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 30.

⁸⁷ Norer: S. 60; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 236-237.

⁸⁸ Norer: S. 60; Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006, S. 368, 398, 404.

in den oben genannten Staaten bedeutet, dass die Art dort nur vor der unkontrollierten Entnahme aus der Natur zu schützen ist, Entnahmen aber ohne einzelfallbezogene Rechtfertigungen erfolgen können.⁸⁹ Diese Differenzierungen im Schutzstatus haben zur Konsequenz, dass sich der Status eines einzelnen Wolfes fortwährend verändern kann.⁹⁰ Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit einem Grenzübertritt entweder der stärkere Schutz nach Anhang IV oder der schwächere Schutz nach Anhang V für ihn gelten kann.⁹¹ Eine noch stärkere Differenzierung ist in Spanien zu beobachten, dort hat die Überquerung des Duero Flusses eine Änderung des Schutzstatus zur Folge.⁹²

Die verschiedenen Artenschutzregelungen der FFH-Richtlinie enthalten Zugriffs- und Handelsverbote (Art. 12, 13 FFH-Richtlinie), Entnahme- und Nutzungsbeschränkungen (Art. 14, 15 FFH-Richtlinie) und Berichts- und Forschungsverpflichtungen (Art. 17, 18 FFH-Richtlinie).⁹³

Für den Wolf in Deutschland gelten die Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.⁹⁴ Dies impliziert, dass für ihn gemäß Art. 12 FFH-Richtlinie ein strenges Schutzsystem in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet zu etablieren ist.⁹⁵ Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist es untersagt die in Anhang IV geschützten Tiere absichtlich zu fangen, zu stören oder zu töten. Außerdem ist jede Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten verboten.⁹⁶

⁸⁹ KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 33; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 236-237.

⁹⁰ Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 236-237; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257.

⁹¹ Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 236-237; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257.

⁹² Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 236-237.

⁹³ Brenner, NuR 2024, S. 2; Norer: S. 59.

⁹⁴ Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 11; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8 f.; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537.

⁹⁵ Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 13; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45a Rn. 7; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 232; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 23; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8 f.; Wagner, in: Schumacher/Wagner: S. 188; Obwexer, in: Der Wolf im Visier: S. 261; Brenner, NuR, S. 2; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537; Borwieck, ZUR 2020, S. 50.

⁹⁶ Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537; Obwexer, in: Der Wolf im Visier: S. 261; Frenz/Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, Einführung §§ 44-45d Besonderer Artenschutz, Rn. 2;

Art. 16 FFH-Richtlinie lässt den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nahezu die identischen Ausnahmegründe von den Schutzfestsetzungen der Art. 12, 13, 14 und Art. 15 Buchstabe a) und b) FFH-Richtlinie wie Art. 9 der Berner Konvention zu.⁹⁷ Die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit von den Regelungen der genannten Artikel im Sinne der in Art. 16 Abs. 1 lit. a) bis e) FFH-Richtlinie aufgeführten Tatbestände abzuweichen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.⁹⁸ In Anbetracht der Rechtsprechung des EuGH lässt sich ableiten, dass in Fällen, in denen der Erhaltungszustand als ungünstig einzustufen ist, eine Ausnahme zulässig sein kann, sofern hinreichend nachgewiesen wird, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.⁹⁹

Die in Art. 16 FFH-Richtlinie genannten Ausnahmen sind insofern als abschließend und eng auszulegen, als das der EuGH in seinen Urteilen vom 10.05.2007¹⁰⁰ und 10.10.2019¹⁰¹ dies deutlich gemacht hat.¹⁰² Im zweitgenannten sog. Tapiola-Urteil zu den Erwägungen Finnlands die Wolfsjagd für Teilbestände zu erlauben, um die Wilderei dort zu bekämpfen, wurde nochmals deutlich, dass alle Tatbestände des Art. 16 FFH-Richtlinie kumulativ vorliegen müssen und die Geeignetheit der Ausnahmeregelungen zur Erreichung des Zieles wissenschaftlich nachzuweisen

Brenner, NuR 2024, S. 2; Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme, S. 101; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 240.

⁹⁷ KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S.33; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 245; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537; Norer: S. 139.

⁹⁸ Brenner, NuR 2024, S. 2; Art. 16 FFH-Richtlinie; Norer: S. 139; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 23; Obwexer, in: Der Wolf im Visier: S. 262; Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme, S. 101; Borwieck, ZUR 2020, S. 50.

⁹⁹ Frenz/Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, Einführung §§ 44-45d Besonderer Artenschutz, Rn. 22; EuGH, Urteil v. 14.06.2007 – C-342/05, Rn. 29; Norer: S. 151; Köck, NuR 2018, S. 814; UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 9.

¹⁰⁰ EuGH, Urteil v. 10.05.2007 – C-508/04, Rn. 110 ff.

¹⁰¹ EuGH, Urteil v. 10.10.2019 – C-674/17, Rn. 39 ff.

¹⁰² Brenner, NuR 2024, S. 2, 4; Norer: S. 140; EuGH, Urteil v. 10.05.2007 – C-508/04, Rn. 110 ff.; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 23; EuGH, Urteil v. 10.10.2019 – C-674/17, Rn. 39 ff.; Obwexer, in: Der Wolf im Visier: S. 262; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 248; Köck, NuR 2018, S. 814.

ist.¹⁰³ Die Vergangenheit hat aufgezeigt, dass der Handlungsspielraum für die Anwendung der Ausnahmemöglichkeiten des Art. 16 FFH-Richtlinie größer wird, wenn eine größere Wolfspopulation im jeweiligen Mitgliedsstaat angesiedelt ist.¹⁰⁴ Dies untermauert die Bedeutung des günstigen Erhaltungszustandes zusätzlich, da die Rechtfertigung für Ausnahmen eng mit der Populationsstärke verknüpft wird.¹⁰⁵

III. Nationales Recht

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Regelung des den Wolf betreffenden Artenschutzrechts als Teilgebiet des Umweltrechts durch das Bundesnaturschutzgesetz.¹⁰⁶ Der Versuch, ein Umweltgesetzbuch zu schaffen, ist im Jahr 2009 gescheitert.¹⁰⁷ In der Konsequenz ist das Umweltrecht in Deutschland weiterhin in zahlreiche einzelne Rechtsgebiete und Gesetze unterteilt.¹⁰⁸

In Ergänzung zum Bundesnaturschutzgesetz werden mit der Bundesartenschutzverordnung die Rahmenbedingungen zum Fang oder der Entnahme von geschützten Lebewesen geregelt.¹⁰⁹ In § 4 BArtSchV sind beispielsweise Verbote zur Verwendung von Fallen und Geräten festgehalten.¹¹⁰

1. Bundesnaturschutzgesetz

Während das Naturschutzrecht sich ursprünglich auf einen sowohl räumlich als auch sachlich begrenzten Bereich bezog, ist das heutige Naturschutzrecht nicht mehr lediglich auf wertvolle Lebensräume und besonders gefährdete Arten

¹⁰³ Gläß/Brade, NuR 2021, S. 23, 25; EuGH, Urteil v. 10.10.2019 – C-674/17, Rn. 44 ff.; Brenner, NuR 2024, S. 2, 4; Obwexer, in: Der Wolf im Visier: S. 262; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 248-249; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 65; Borwieck, ZUR 2020, S. 50, 51; OVG Lüneburg, Beschluss v. 19.07.2024 – 4 ME 125/24, Rn. 10.

¹⁰⁴ Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 256; Pressemitteilung, Europäische Kommission vom 27.01.2011, (Abruf: 03.08.2024).

¹⁰⁵ Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 256.

¹⁰⁶ Peters/Hesselbarth/Peters: S. 3, Rn. 1; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 9; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 6; Peters/Hesselbarth/Peters: S. 95, Rn. 313; Schlacke: S. 268, Rn. 5.

¹⁰⁷ Peters/Hesselbarth/Peters: S. 3, Rn. 1; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 6; Schlacke: S. 44 Rn. 14.

¹⁰⁸ Peters/Hesselbarth/Peters: S. 3, Rn. 1; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 6; Schlacke: S. 44 Rn. 14.

¹⁰⁹ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 10.

¹¹⁰ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 10.

beschränkt.¹¹¹ Mit den erheblichen Reformen des Artenschutzrechtes und der Umsetzung der FFH-Richtlinie in das nationale Naturschutzrecht sollten vielmehr vergangene Fehlentwicklungen rückgängig gemacht werden, neue Eingriffe in die Natur auf ein Nötigstes beschränkt und der Rückgang der Biodiversität gestoppt werden.¹¹² Unter der Biodiversität ist die Anzahl der verschiedenen Tier- und Pflanzenarten zu verstehen.¹¹³

a. Einordnung ins Rechtsgebiet

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde wie bereits angedeutet mehrfach novelliert, vor allem das Artenschutzrecht war hiervon betroffen, zuletzt wurde es auch maßgeblich im Bereich des Wolfsmanagements angepasst.¹¹⁴ Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 04. März 2020 wurde § 45a BNatSchG eingefügt, welcher den „Umgang mit dem Wolf“ regelt und in diesem Kapitel noch genauer behandelt wird.¹¹⁵

Das Naturschutzrecht fällt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Somit „haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat“ (Art. 72 Abs. 1 GG).¹¹⁶ Gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG können die Länder im Bereich des Naturschutzes zwar abweichende Regelungen treffen, jedoch gibt es gewisse „abweichungsfeste Kerne“¹¹⁷, für die keine Abweichungen möglich sind.¹¹⁸ Diese Kerngebiete sind die Grundsätze des Naturschutzes, die artenschutzrechtlichen Vorschriften und der Meeresnaturschutz.¹¹⁹ In den anderen Bereichen des Naturschutzrechtes gilt gemäß Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG, dass im Verhältnis zwischen

¹¹¹ Schlacke: S. 265, Rn. 1; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 3.

¹¹² Schlacke: S. 265, Rn. 1; Köck, ZUR 2015, S. 594.

¹¹³ Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 1.

¹¹⁴ Schlacke: S. 268, Rn. 5; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 21; Köck, ZUR 2015, S. 590.

¹¹⁵ BGBl. I, 2020, S. 440; Schlacke: S. 268, Rn. 5; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 21; Köck, ZUR 2015, S. 590.

¹¹⁶ Peters/Hesselbarth/Peters: S. 95, Rn. 313; Schlacke: S. 269, Rn. 6; Köck, ZUR 2015, S. 590.

¹¹⁷ vgl. BT-Drs. 16/813, S. 11; Schlacke: S. 271, Rn. 10; Köck, ZUR 2015, S. 590.

¹¹⁸ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 9; Peters/Hesselbarth/Peters: S. 95, Rn. 313; Schlacke: S. 269, Rn. 6; Köck, ZUR 2015, S. 590.

¹¹⁹ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 9; Peters/Hesselbarth/Peters: S. 95, Rn. 313; Schlacke: S. 269, Rn. 6; Köck, ZUR 2015, S. 590.

Bundes- und Landesrecht in diesen Fällen das jeweils neuere Recht vorgeht (sog. Lex-posterior-Regel).¹²⁰

Eine weitere denkbare Option wäre die Regelung des Artenschutzrechts im Rahmen des Jagdrechts gewesen.¹²¹ Allerdings findet auch hier die konkurrierende Gesetzgebung Anwendung, da das Jagdwesen gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG zu den in die konkurrierende Gesetzgebung fallenden Sachverhalten zählt. Aus Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG ergibt sich zusätzlich, dass die Länder hiervon, mit Ausnahme der Jagdscheine, abweichende Regelungen erlassen könnten. Eine Regelung im Jagdrecht wäre aufgrund der Abweichungskompetenz der Länder damit um einiges komplizierter.¹²² Ein Beispiel für die Wahrnehmung der Kompetenz durch die Länder ist das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz des Landes Baden-Württemberg, welches ein eigenes Jagdrecht begründet.¹²³

b. Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Die Regelungen zum Artenschutz sind in Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes niedergeschrieben.¹²⁴ Die Zielsetzungen des Artenschutzes ergeben sich aus § 37 Abs. 1 BNatSchG und bestehen darin, wild lebende Arten vor Beeinträchtigungen durch Menschen zu schützen und Wiederansiedlungen von Tieren vorzunehmen.¹²⁵ Aus § 39 BNatSchG ergibt sich ein allgemeiner Mindestschutz für wildlebende Tiere und Pflanzen. So ist in § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beispielsweise geregelt, dass mutwillige oder ohne vernünftigen Grund vorgenommene Handlungen wie die Beunruhigung, das Einfangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren verboten sind.¹²⁶ Der allgemeinen Artenschutzvorschriften aus § 39 BNatSchG sind nach § 39 Abs. 7 BNatSchG gegenüber den weitergehenden Regelungen nachrangig.¹²⁷

¹²⁰ Schlacke: S. 271, Rn. 10.

¹²¹ Brenner, NuR, S. 8.

¹²² Brenner, NuR, S. 8.

¹²³ Brenner, NuR, S. 8.

¹²⁴ Peters/Hesselbarth/Peters: S. 110, Rn. 374; Schlacke: S. 273, Rn. 15 und S. 302, Rn. 57.

¹²⁵ Peters/Hesselbarth/Peters: S. 110, Rn. 374; Schlacke: S. 302, Rn. 57.

¹²⁶ Schlacke: S. 302, Rn. 58; Peters/Hesselbarth/Peters: S. 111, Rn. 375; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10, Rn. 139, 140.

¹²⁷ Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 140.

Solche weitreichendere Regelungen für Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem Fortbestand gefährdet sind, sind in Abschnitt 3 des fünften Kapitels im besonderen Artenschutzrecht normiert.¹²⁸ Aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben sich damit drei Ebenen der Schutzqualifikation für die einzelnen Tier- und Pflanzenarten. Während der allgemeine Artenschutz aus § 39 ff. BNatSchG für alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einen Mindestschutz bildet, sind die Arten für die der besondere Artenschutz gilt bereits stärker geschützt, das höchste Schutzniveau greift für streng geschützte Arten.¹²⁹

Für welche Arten dieser besondere Artenschutz gilt, ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.¹³⁰ Zu dem dort aufgeführten Kreis gehört auch der Wolf, der in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 gelistet ist und somit als besonders geschützte Art im Sinne des BNatSchG gilt.¹³¹

Aus § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ergeben sich jene Arten, die als streng geschützte Arten gelten und den besonderen Schutzstatus aus Nr. 13 übersteigen.¹³² Aufgrund seiner Listung in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 und der Auflistung in Anhang IV der FFH-Richtlinie zählt der Wolf auch zu diesen Arten.¹³³

Die Schutzbestimmungen des besonderen Artenschutzes ergeben sich aus § 44 BNatSchG, so ist es unter anderem nach Abs. 1 Nr. 1 verboten, Wölfen

¹²⁸ Peters/Hesselbarth/Peters: S. 111, Rn. 376; Schlacke: S. 303, Rn. 59; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10, Rn. 139.

¹²⁹ Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 139; Müller-Walter, in Lorz u.a., Naturschutzrecht, § 39, Rn. 2; Schlacke: S. 302, Rn. 57.

¹³⁰ Peters/Hesselbarth/Peters: S. 111, Rn. 376; Schlacke: S. 303, Rn. 59; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Gläß, in Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 44, Rn. 5; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 44 BNatSchG, Rn. 4.

¹³¹ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 9; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Gläß, in Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 44, Rn. 5.

¹³² Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 9; Schlacke: S. 303, Rn. 59; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 1; Gläß, in Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 44, Rn. 19; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 44 BNatSchG, Rn. 4.

¹³³ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 9; Schlacke: S. 303, Rn. 59; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 1; Gläß, in Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 44, Rn. 19; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 44 BNatSchG, Rn. 4.

nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.¹³⁴ Mit § 44 Abs. 1 BNatSchG wird Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Bundesrecht umgesetzt.¹³⁵

Für die Tiere die den Schutz der höchsten Schutzebene genießen ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein Verbot, diese während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.¹³⁶ Wie oben beschrieben, gelten diese Verbote auch für den Wolf, der zu den streng geschützten Tieren zählt.¹³⁷ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer Population der betroffenen Art verschlechtert.¹³⁸

c. Ausnahmen

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG können im Einzelfall nach § 45 BNatSchG erlassen werden.¹³⁹ Von Bedeutung ist hierbei vor allem § 45 Abs. 7 BNatSchG, der mit Nr. 1-5 verschiedene Ausnahmegründe vorgibt und Art. 16 der FFH-Richtlinie in das deutsche Recht übersetzt.¹⁴⁰ In Bezug auf den Umgang mit dem Wolf können verschiedene Ausnahmen erlassen werden. Von größerer Relevanz ist hierbei die Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG). Weitere Ausnahmen sind zum Schutz der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt möglich (§ 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG).

¹³⁴ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 10; Peters/Hesselbarth/Peters: S. 111, Rn. 376; Schlacke: S. 303, Rn. 59; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 141; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Gläß, in Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 44, Rn. 6; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 44 BNatSchG, Rn. 24; Köck, NuR 2018, S. 813.

¹³⁵ Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 142; Schlacke: S. 303, Fußnote 326; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 24; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45 BNatSchG, Rn. 1; Köck, NuR 2018, S. 813.

¹³⁶ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 10; Peters/Hesselbarth/Peters: S. 111, Rn. 376; Schlacke: S. 304, Rn. 61; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538 Köck, NuR 2018, S. 813.

¹³⁷ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 9; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538.

¹³⁸ Schlacke: S. 304, Rn. 61; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538.

¹³⁹ Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 151; Schlacke: S. 307, Rn. 66; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 10; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45 BNatSchG, Rn. 14; UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 9.

¹⁴⁰ Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 151; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 10; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 24; Gläß, in Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45, Rn. 1.

Nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn es keine zumutbaren Alternativen, wie beispielsweise Herdenschutzmaßnahmen, gibt, sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und Art. 16 Abs. 3 FFH-Richtlinie beachtet wird.¹⁴¹ Gemäß der FFH-Richtlinie dürften Ausnahmen dem Wortlaut nach nur dann erfolgen, wenn die Population, trotz einer Entnahme, in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.¹⁴² Im Bundesnaturschutzgesetz hat der deutsche Gesetzgeber den Maßstab gelockert, da er lediglich eine ausbleibende Verschlechterung des Erhaltungszustandes einfordert.¹⁴³ Diese Vorgehensweise ist jedoch, wie bereits dargestellt, aus europarechtlicher Perspektive unbedenklich, da der EuGH in seinem Urteil vom 14.06.2007 festgestellt hat, dass Entnahmen zulässig sind, sofern der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.¹⁴⁴

d. Umgang mit dem Wolf

Um im Umgang mit dem Wolf mehr Rechtssicherheit zu erlangen, wurde mit § 45a BNatSchG im Zuge des zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 04. März 2020 eine eigene Norm aufgenommen.¹⁴⁵ Mit § 45a Abs. 2 BNatSchG sollen die

¹⁴¹ Schlacke: S. 307, Rn. 66; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 10; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 152; BT-Drs. 19/10899, Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45, Rn. 36; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45 BNatSchG, Rn. 14; Köck: NuR 2018, S. 815; Wüstenberg, LKV 2021, S. 344; UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 9, 25.

¹⁴² Frenz/Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, Einführung §§ 44-45d Besonderer Artenschutz, Rn. 22; EuGH, Urteil v. 14.06.2007 – C-342/05, Rn. 29; Norer: S. 151; Köck, NuR 2018, S. 814.

¹⁴³ Frenz/Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, Einführung §§ 44-45d Besonderer Artenschutz, Rn. 22; EuGH, Urteil v. 14.06.2007 – C-342/05, Rn. 29; Norer: S. 151; Köck, NuR 2018, S. 814.

¹⁴⁴ Frenz/Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, Einführung §§ 44-45d Besonderer Artenschutz, Rn. 22; EuGH, Urteil v. 14.06.2007 – C-342/05, Rn. 29; Norer: S. 151; Köck, NuR 2018, S. 814; Borwieck, ZUR 2020, S. 51.

¹⁴⁵ BGBl. I, 2020, S. 440; Schlacke: S. 307, Rn. 66,67; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 65; BT-Drs. 19/10899, S. 1; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 152; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 21; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 1; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 240; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 1-2; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 1; UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 9.

Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Anwendung auf Wölfe genauer ausgelegt werden.¹⁴⁶

Eine Neuerung, die mit der Aufnahme von § 45a Abs. 1 ins Bundesnaturschutzgesetz einhergeht, ist das Verbot der Fütterung und des Anlockens von Wölfen.¹⁴⁷ Dieses Verbot zielt darauf ab, eine Gewöhnung der Wölfe an den Menschen und eine daraus resultierende Wahrnehmung den Menschen nicht als Gefahr zu sehen, zu verhindern.¹⁴⁸ Eine Gewöhnung an den Menschen, vor allem auch von Jungtieren, hat mit erhöhter Wahrscheinlichkeit gefährliche Situationen im Umgang mit Menschen zur Folge und ist aus diesem Grund zu verhindern.¹⁴⁹ Ein weiterer Effekt dieses Verbotes ist der Schutz der Wölfe selbst.¹⁵⁰ Andernfalls besteht die Gefahr, dass diese als „Problemwolf“ eingestuft und zur Entnahme freigegeben werden.¹⁵¹

Für die Fragestellung dieser Arbeit von größter Relevanz ist § 45a Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG. Mit diesen Normen sollen Ausnahmen vom Schutzstatus zur Entnahme von Wölfen bei Nutztierissen zugelassen werden.

In diesem Kontext stellt sich zunächst die Frage, wann ernste land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftliche Schäden oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden eingetroffen sind oder drohen. In der alten Fassung des BNatSchG war hierbei noch von „erheblichen Schäden“ die Rede, mit dessen Bedeutung das OVG des Landes Sachsen-Anhalt im Kontext der Präsenz von Kormoranen konfrontiert wurde.¹⁵² Demnach war dafür eine erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Grundlage einzelner Betriebe als ausreichend zu erachten, ohne dass eine regionale

¹⁴⁶ Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 152; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 22; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 1; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 1.

¹⁴⁷ Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 8; BT-Drs. 19/10899, S. 10; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 3; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 1.

¹⁴⁸ Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 8; BT-Drs. 19/10899, S. 10; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 3.

¹⁴⁹ Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 8; BR-Drs. 243/19, S. 6; BT-Drs. 19/10899, S. 10; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 3.

¹⁵⁰ Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 2.

¹⁵¹ Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 2.

¹⁵² Köck: NuR 2018, S. 814; OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil v. 22.11.2017 – 2 K 127/15.

Betrachtung erforderlich gewesen ist.¹⁵³ Allerdings musste das Schadensausmaß ein Gewicht aufweisen, welches den Fortbestand des Betriebes gefährdet.¹⁵⁴ Die Anpassung des Begriffs auf "ernste [...] Schäden" dient der Klarstellung, dass entgegen der historischen Rechtsprechung gerade keine den Betrieb in seiner Existenz gefährdenden Schäden vorliegen oder drohen müssen.¹⁵⁵ Eine Legaldefinition, wann ein „ernster“ Schaden vorliegt, gibt es nicht.¹⁵⁶ Während der Gesetzgeber von einem Schaden ausgeht, der größer als geringfügig und daher gewichtig ist, erwartet die Rechtsprechung einen Schaden mit "gewissem Umfang".¹⁵⁷

Bei der Einführung des sogenannten Schnellabschussverfahrens bei der Umweltministerkonferenz vom 1. Dezember 2023 wurde auch die Klassifizierung von bestimmten Regionen als Gebiete mit erhöhtem Rissvorkommen festgelegt.¹⁵⁸ Dabei wurde bestimmt, dass ein solches Gebiet besteht, wenn dort innerhalb von sechs Monaten drei Nutztierrisse oder innerhalb von neun Monaten vier Rissereignisse zu verzeichnen sind.¹⁵⁹ Laut Rechtsprechung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Schadensprognose nicht schematisch erfolgen darf und somit nicht pauschal von einer bestimmten Mindestzahl an Rissvorfällen innerhalb eines bestimmten Zeitraums abhängig ist.¹⁶⁰ Deshalb ist festzuhalten, dass der Beschluss der Umweltministerkonferenz nicht ausreichend ist.¹⁶¹ Eine Schadensprognose erfordert eine einzelfallbezogene Würdigung der konkreten

¹⁵³ Köck: NuR 2018, S. 814, 816; OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil v. 22.11.2017 – 2 K 127/15, Rn. 34.

¹⁵⁴ Köck: NuR 2018, S. 814; OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil v. 22.11.2017 – 2 K 127/15, Rn. 37.

¹⁵⁵ Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45 BNatSchG, Rn. 17; BT-Drs. 19/10899, S. 9; OVG Lüneburg, Beschluss v. 24.11.2020 – 4 ME 199/20, Rn. 24; Wüstenberg, LKV 2021, S. 344-345; UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 16, 19.

¹⁵⁶ Wüstenberg, LKV 2021, S. 345; UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 18.

¹⁵⁷ Wüstenberg, LKV 2021, S. 345; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45 BNatSchG, Rn. 17; BT-Drs. 19/10899, S. 9; Wüstenberg, LKV 2021, S. 344-345; Borwieck, ZUR 2020, S. 52; UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 18; EuGH, Urteil v. 08.07.1987 – C-247/85, Rn. 56; OVG Lüneburg, Beschluss v. 24.11.2020 – 4 ME 199/20, Rn. 24.

¹⁵⁸ OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.04.2024 – 4 ME 73/24, Rn. 43.

¹⁵⁹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.04.2024 – 4 ME 73/24, Rn. 43.

¹⁶⁰ OVG Lüneburg, Beschluss v. 24.11.2020 – 4 ME 199/20, Rn. 15; OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.04.2024 – 4 ME 73/24, Rn. 43.

¹⁶¹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.04.2024 – 4 ME 73/24, Rn. 43.

Umstände.¹⁶² Dabei können verschiedene Indizien als Anzeichen für einen drohenden ernststen wirtschaftlichen Schaden gewertet werden. Dazu zählen beispielsweise die Anzahl, die zeitliche Frequenz und der räumliche Zusammenhang der bisherigen Rissereignisse, die Anzahl und die Art der dabei gerissenen Weidetiere sowie der wirtschaftliche Wert der Tiere.¹⁶³

Mit der Aufnahme von § 45a Abs. 2 S. 1 in das Bundesnaturschutzgesetz besteht nun die Möglichkeit Wölfe in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang auch dann zu entnehmen, wenn Nutztierrisse innerhalb eines Rudels keinem Einzeltier zugeordnet werden können.¹⁶⁴ Der Wortlaut des Gesetzes und die Gesetzesbegründung gehen sogar so weit, dass keine abschließende Klärung darüber bestehen muss, dass ein Nutztierriß einem Rudel zugeordnet werden kann.¹⁶⁵ In der Anwendungspraxis hat das Verwaltungsgericht Oldenburg dies jedoch bereits relativiert und erwartet in der Rechtfertigung einer Entnahme durchaus die Zuordnung eines Schadens zumindest zu einem bestimmten Rudel.¹⁶⁶ Dass nicht in jedem Fall eine zweifelsfreie Zuordnung von Nutztierschäden zu einem bestimmten Wolf möglich ist, hat auch bereits der EuGH anerkannt.¹⁶⁷ Trotzdem ist vor der Freigabe zum Abschuss eine grundlegende Prüfung, ob die Zuordnung möglich ist, unerlässlich.¹⁶⁸ Es können dann so lange Wölfe aus einem Rudel entnommen werden, bis weitere Nutztierrisse ausbleiben.¹⁶⁹ Zwischen der Entnahme einzelner Wölfe ist jedoch abzuwarten, ob die Nutztierrisse aufhören und

¹⁶²OVG Lüneburg, Beschluss v. 24.11.2020 – 4 ME 199/20, Rn. 15; OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.04.2024 – 4 ME 73/24, Rn. 43.

¹⁶³UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 17; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 09.02.2024 – 21 B 74/24, Rn. 19; OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.04.2024 – 4 ME 73/24, Rn. 43.

¹⁶⁴Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; BT-Drs. 19/10899, S. 10; Norer: S. 188; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 12, Gläß/Brade, NuR 2021, S. 25; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 6; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 5.

¹⁶⁵BT-Drs. 19/10899, S. 10; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 7.

¹⁶⁶VG Oldenburg, Beschluss v. 22.03.2022 – 5 B 294/22, Rn. 33-38.

¹⁶⁷Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 5; EuGH, Urteil v. 14.06.2007 – C-342/05, Rn. 41.

¹⁶⁸Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 5; EuGH, Urteil v. 14.06.2007 – C-342/05, Rn. 41.

¹⁶⁹BT-Drs. 19/10899, S. 10; Norer: S. 188; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 15,16; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 25; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 6; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 5.

zu untersuchen, ob das die Schäden verursachende Tier erlegt wurde.¹⁷⁰ Wenn dies nicht der Fall ist, kann unter den Voraussetzungen der Einhaltung von Art. 16 FFH-Richtlinie die Entnahme weiterer Tiere bis hin zur Entnahme des gesamten Rudels erfolgen.¹⁷¹ Es ist also zudem vor jeder einzelnen Entnahme zu prüfen, ob es nicht andere zumutbare Alternativen gibt und sich der günstige Erhaltungszustand der Art dadurch nicht verschlechtert.¹⁷²

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur auf Nutztierrisse durch Wolfsrudel reagiert. Fraglich ist deshalb wie sich dessen Anwendung gestaltet, wenn kein Wolfsrudel in der Umgebung der Rissereignisse existiert.¹⁷³ Das VG Kassel greift diese Fragestellung in seinem Urteil vom 08.11.2023 in Bezug auf die Ausnahmegenehmigung zur Entnahme zweier Wölfe im Grenzgebiet von Hessen und Bayern zwar auf, enthält sich allerdings mangels Notwendigkeit der finalen Bewertung.¹⁷⁴ Dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang nach würden nur Fälle in denen Rissereignisse keinem bestimmten Wolf eines Rudels nachgewiesen werden können, erfasst werden.¹⁷⁵ Im Gegensatz dazu sollten laut Gesetzesentwurf gerade auch die Fälle erfasst werden, in denen zwar eine genetische Zuordnung möglich ist, aber aufgrund fehlender optischer Erkennbarkeit (z.B. markante Fellzeichnung) der Verursacher nicht zweifelsfrei in der Landschaft festgemacht werden kann.¹⁷⁶ In der Rechtsprechung konnte der Auslegungsbereich des § 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bisher noch nicht abschließend geklärt werden.¹⁷⁷

¹⁷⁰ BT-Drs. 19/10899, S. 10; Norer: S. 188; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 25; VG Kassel, Beschluss v. 08.11.2023 – 2 L 1765/23.KS, Rn. 32.

¹⁷¹ BT-Drs. 19/10899, S. 10; BR-Drs. 243/19, S. 7; Norer: S. 188; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 19; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 6; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 5,11-12.

¹⁷² Schlacke: S. 307, Rn. 66; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 10; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 152; BT-Drs. 19/10899, Gläß/Brade, NuR 2021, S. 25; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 7,9; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 12; VG Kassel, Beschluss v. 08.11.2023 – 2 L 1765/23.KS, Rn. 31.

¹⁷³ Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 11; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 17.

¹⁷⁴ VG Kassel, Beschluss v. 08.11.2023 – 2 L 1765/23.KS, Rn. 32.

¹⁷⁵ VG Kassel, Beschluss v. 08.11.2023 – 2 L 1765/23.KS, Rn. 32; VG Oldenburg, Beschluss v. 27.10.2022 – 5 B 3146/22, Rn. 38 ff.

¹⁷⁶ BT-Drs. 19/10899, S. 10; VG Kassel, Beschluss v. 08.11.2023 – 2 L 1765/23.KS, Rn. 32.

¹⁷⁷ VG Kassel, Beschluss v. 08.11.2023 – 2 L 1765/23.KS, Rn. 32.

Zu beachten ist auch, dass vor einer Entnahme gemäß des Wortlautes „Nutztierrisse“, also mehrere Ereignisse, vorliegen müssen.¹⁷⁸ Daher ist es nicht ausreichend, wenn lediglich ein Nutztier gerissen wurde oder ernste wirtschaftliche Schäden in Zukunft vermutlich erwartet werden, um anschließend unmittelbar einen Wolf zur Entnahme freizugeben.¹⁷⁹ Weiter ist im Falle von Nutztierissen nicht außer Acht zu lassen, dass die Rissereignisse erst als für eine Ausnahme berechtigende ernste Schäden anzusehen sind, wenn der Landwirt oder Hobbytierhalter alle ihm zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen ergriffen hatte.¹⁸⁰

Der unbestimmte Rechtsbegriff des „engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges“ bedurfte nach Einführung des § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG zunächst weiterer Auslegung. Wie der räumliche und zeitliche Zusammenhang anzusetzen ist, wurde weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung für die Behörden näher definiert.¹⁸¹ Das OVG Lüneburg hat in seinem Beschluss vom 26.06.2020 bereits verdeutlicht, dass es Aufgabe der Naturschutzbehörde sei, sowohl den räumlichen, als auch den zeitlichen Rahmen so zu bestimmen, dass eine Prognose als fachlich gerechtfertigt anzusehen und dies mit wissenschaftlichen fundierten Datennachweisen zu belegen sei.¹⁸² Die Behörde hatte in diesem Fall den zeitlichen Zusammenhang nicht eng genug (drei Monate) definiert, aber einen engen räumlichen Zusammenhang mit 500 Metern im Umkreis der betroffenen Schafhaltung angegeben.¹⁸³ Der enge räumliche und zeitliche Zusammenhang ist dahingehend auszulegen, dass die Tötung des für die Nutztierissen verantwortlichen Wolfs mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt wird, auch wenn dies nicht mit

¹⁷⁸ Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 14; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 6; VG Kassel, Beschluss v. 08.11.2023 – 2 L 1765/23.KS, Rn. 26, 29; UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 16.

¹⁷⁹ Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 14; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538.

¹⁸⁰ Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 23; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 9; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 9; Wüstenberg, LKV 2021, S. 346.

¹⁸¹ Gläß/Brade: NuR 2021, S. 26; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 18; Ausschussdrucksache 19(16)308-C, S. 4; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 7; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 10; UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 21.

¹⁸² OVG Lüneburg, Urteil v. 26.06.2020 – 4 ME 116/20, Rn. 40,41; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 18.

¹⁸³ OVG Lüneburg, Urteil v. 26.06.2020 – 4 ME 116/20, Rn. 40.

absoluter Sicherheit möglich ist.¹⁸⁴ Dieser unbestimmte Rechtsbegriff führte damit zunächst eben nicht zu einer gesteigerten Rechtssicherheit. In der Literatur haben daher beispielsweise Reinhardt, Knauer und Kollegen einen Vorschlag in Orientierung an Ergebnissen von Untersuchungen in Schweden, wonach Wölfe es nach Nutztierissen nicht selten an derselben Herde zeitnah nochmals versuchen, eingebracht.¹⁸⁵ Darin schlagen sie vor, den räumlichen Zusammenhang auf einen Kilometer zu beschränken und den zeitlichen Zusammenhang bei maximal drei Wochen zu bemessen, um eine möglichst hohe Chance zu erzielen, dass bei der Entnahme tatsächlich der schadensverursachende Wolf erlegt werden kann.¹⁸⁶ Mit dem Beschluss der Umweltministerkonferenz zur Änderung des Praxisleitfadens Wolf vom 01.12.2023 wurde eine Handreichung für die umsetzenden Behörden, aufgrund der Vorschläge der Bundesumweltministerin, nachgeliefert.¹⁸⁷ Es wurde dabei beschlossen, dass ein Zeitraum von 21 Tagen und ein Umkreis von bis zu 1000 Metern als Orientierung für eine Abschussgenehmigung herangezogen werden könne.¹⁸⁸ Es muss allerdings weiterhin im Einzelfall entschieden werden, ob eventuell engere oder etwas weitere Bedingungen sinnvoller erscheinen.¹⁸⁹

Die Regelung aus Satz 1 gilt gemäß § 45a Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auch für Entnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen, wenn beispielsweise ein Wolf einen Menschen verletzt, verfolgt oder sich ihm gegenüber aggressiv zeigt, ohne dass vorher eine Provokation seitens des Menschen erfolgt ist.¹⁹⁰

Die Anwendung des § 45a Abs. 2 BNatSchG ist nach Satz 4, wie bereits erwähnt, nur unter Beachtung der Vorgaben des § 45 Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 BNatSchG und

¹⁸⁴ OVG Lüneburg, Urteil v. 26.06.2020 – 4 ME 116/20, Rn. 40; UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 21.

¹⁸⁵ Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 242; OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2024 – 4 ME 73/24, Rn. 55.

¹⁸⁶ Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 242.

¹⁸⁷ UMK-Beschlussfassung zur Änderung des Praxisleitfadens Wolf, S. 1; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 10; Norer: S. 120.

¹⁸⁸ UMK-Beschlussfassung zur Änderung des Praxisleitfadens Wolf, S. 1; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 10; Norer: S. 120.

¹⁸⁹ Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 10; OVG Lüneburg, Urteil v. 26.06.2020 – 4 ME 116/20, Rn. 40.

¹⁹⁰ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 10; Schlacke: S. 308, Rn. 67; BT-Drs. 19/10899, S. 10; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Norer: S. 188; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 11,24; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 11; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 13.

damit des Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie möglich.¹⁹¹ Das bedeutet, dass keine zumutbaren Alternativen vorhanden sein dürfen und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern darf.¹⁹²

Mit § 45a Abs. 3 BNatSchG hat der Gesetzgeber zudem eine Regelung zum Umgang mit Hybriden (Nachkommen aus der Paarung von Wolf und Hund) getroffen, welche von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zu entnehmen sind.¹⁹³ Hintergrund dieser Regelung ist sowohl der Schutz der Menschen als auch der reinrassigen Wölfe, da die Hybridisierung zu physiologischen Veränderungen führt und Einfluss auf das Verhalten der Tiere hat.¹⁹⁴

Im Zuge der Einführung des § 45a BNatSchG wurden bereits während des Gesetzgebungsverfahrens Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Europarecht geäußert.¹⁹⁵ Vor allem der Verzicht auf den Nachweis der Geeignetheit einer Ausnahmeentscheidung zur Entnahme ohne konkrete Identifizierung eines Rissverursachers ist Ziel der Kritik.¹⁹⁶ Diese Kritik knüpft unmittelbar an das bereits genannte Tapiola-Urteil vom 10.10.2019 des EuGH an.¹⁹⁷ Der EuGH hatte darin die Bedeutung der Alternativenprüfung und die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie ausdrücklich hervorgehoben.¹⁹⁸

¹⁹¹ Schlacke: S.307, Rn. 66; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 10; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 538; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 152; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 11,25; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 25; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 12.

¹⁹² BT-Drs. 19/10899, S. 10; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 539; Schlacke: S.307, Rn. 66; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 10; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 152; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 25; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 25; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 9; Köck: NuR 2018, S. 815; Wüstenberg, LKV 2021, S. 344.

¹⁹³ Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 33; BR-Drs. 243/19 S. 7; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 16-17; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 15.

¹⁹⁴ Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 33; BR-Drs. 243/19 S. 7; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 16-17; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 15.

¹⁹⁵ Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 1; BR-Drs. 26/1/20, S. 1 f.; BT-Drs. 19/16148, S. 8 f.

¹⁹⁶ Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 12.

¹⁹⁷ EuGH, Urteil v. 10.10.2019 – C-674/17; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 13.

¹⁹⁸ EuGH, Urteil v. 10.10.2019 – C-674/17, Rn. 28, 47 ff.; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 13; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 30; Borwieck, ZUR 2020, S. 51.

Ein gänzlicher Verzicht auf den Versuch den Schadensverursacher direkt zu identifizieren darf keines Falls unterbleiben, so Gläß/Brade und auch das VG Oldenburg.¹⁹⁹ Des Weiteren stellte der EuGH die Erfordernis von streng wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Nachweis der Geeignetheit einer Entnahme zur Erreichung des Zieles (hier die Ziele aus § 45 Abs. 7 BNatSchG) fest.²⁰⁰ In einer anderen Entscheidung vom 14.06.2007 hatte der EuGH bereits anerkannt, dass sich eine Entnahmeerlaubnis nicht immer auf ein Einzeltier beziehen könne, da der Wolf gewöhnlich in Rudeln lebt.²⁰¹ Die nationale Regelung des § 45a Abs. 2 BNatSchG ist daher streng auszulegen und in der Anwendung mit hinreichenden Nachweisen der Geeignetheit einer Entnahme zur Verhütung ernster Schäden zu versehen.²⁰² § 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist damit mit dem europäischen Recht vereinbar.²⁰³

2. Landesrecht

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz gibt es durch die Ermächtigung der Länder zur Gesetzgebung auch Landesnaturschutzgesetze. Diese haben aber aufgrund der oben erläuterten Gesetzgebungskompetenzen keine Bedeutung für den Artenschutz und damit auch für den Schutzstatus des Wolfes.²⁰⁴ Von praktischer Relevanz ist vielmehr die Ermächtigung der Länder zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Ausnahmen aus § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG.²⁰⁵

Mit der bayerischen Wolfsverordnung, die am 01.05.2023 in Kraft getreten ist, hatte zuletzt der Freistaat Bayern eine solche Verordnung erlassen.²⁰⁶ In seiner Verordnung hat der Freistaat in § 1 Abs. 2 BayWolfV (nicht abschließend) aufgelistet, wann eine Gefährdung der Gesundheit des Menschen durch Wölfe

¹⁹⁹ Gläß/Brade, NuR 2021, S. 25; VG Oldenburg, Beschluss vom 27.10.2022 – 5 B 3146/22, Rn. 44.

²⁰⁰ Gläß, in Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 14; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 29; Borwieck, ZUR 2020, S. 51; EuGH, Urteil v. 10.10.2019 – C-674/17, Rn. 44 f.; OVG Lüneburg, Beschluss v. 19.07.2024 – 4 ME 125/24, Rn. 10.

²⁰¹ EuGH, Urteil v. 14.06.2007 – C-342/05, Rn. 41; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45a, Rn. 29.

²⁰² Gläß, in Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 14.

²⁰³ So auch: OVG Lüneburg, Beschluss v. 24.11.2020 – 4 ME 199/20, Rn. 33.

²⁰⁴ Schlacke: S. 271, Rn. 11; Kahl/Gärditz: UmweltR § 10 Rn. 7.

²⁰⁵ Gläß, in Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45, Rn. 63; Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG § 45, Rn. 38.

²⁰⁶ Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 539.

vorliegt.²⁰⁷ Mit § 2 BayWolfV sind Übergriffe auf Nutztiere geregelt, hier besteht bereits die Möglichkeit bei einem einzelnen Angriff auf nur ein Nutztier mit Maßnahmen gegen Wölfe in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu reagieren.²⁰⁸ Der Gesetzgeber versucht damit eine Regelung für die Alm- und Weidewirtschaft in den Bergen, in denen der Herdenschutz unmöglich beziehungsweise unzumutbar ist, zu gestalten.²⁰⁹ Der Erlass der bayerischen Wolfsverordnung war jedoch von Anfang an umstritten, weshalb beim bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch eine Klage vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. anhängig ist.²¹⁰ Während der Bearbeitung dieser Arbeit wurde schließlich bekanntgegeben, dass die bayerische Wolfsverordnung durch den bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgrund eines formalen Fehlers für unwirksam erklärt wird.²¹¹ Die Urteilsbegründung lag bis zum Abschluss der Bearbeitung dieser Bachelorarbeit noch nicht vor.

Neben der neuesten Wolfsverordnung aus Bayern, haben und hatten bereits Brandenburg (2018), Sachsen (2019) und Niedersachsen (2020-2022)²¹² eigene Wolfsverordnungen erlassen.²¹³ Auf diese wird in dieser Arbeit jedoch nicht näher eingegangen. Die niedersächsische Verordnung wurde 2022 mit der Übernahme des Wolfes ins Landesjagdrecht aufgehoben.²¹⁴ In Baden-Württemberg ist 2022 ein Antrag der FDP/DVP-Fraktion eingegangen, der vom Landtag unter Hinweis auf die gültige nationale Rechtslage mit § 45 Abs. 7 und § 45a BNatSchG abgelehnt wurde.²¹⁵

²⁰⁷ Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 539.

²⁰⁸ Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 539.

²⁰⁹ Bayerischer Rundfunk zur Bayerischen Wolfsverordnung (Abruf: 05.08.2024); Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 539.

²¹⁰ Pressemitteilung, Klage des BUND Naturschutz (Abruf: 08.08.2024).

²¹¹ Bayerischer Rundfunk zur Bayerischen Wolfsverordnung (Abruf: 05.08.2024).

²¹² Nds. GVBl Nr. 17/2022, S. 315.

²¹³ Norer: S. 121; Wüstenberg, LKV 2021, S. 344.

²¹⁴ Nds. GVBl Nr. 17/2022, S. 315.

²¹⁵ Norer: S. 121, Landtag BW Drs. 17/3415, S. 4.

IV. Mögliche Änderungen am Schutzstatus

Aufgrund der stetig wachsenden Population der Wölfe wird regelmäßig eine Anpassung des Schutzstatus des großen Raubtieres gefordert.²¹⁶ Wie bereits beschrieben, wurden die Schutzvorschriften bereits vor 30 bzw. 40 Jahren unterzeichnet und der Schutzstatus nicht entsprechend den Entwicklungen der Tierbestände angepasst.²¹⁷

1. Völkerrecht

In Bezug auf die Berner Konvention wird immer wieder die Rückstufung des Schutzniveaus von Anhang II ("streng geschützt") zu Anhang III ("geschützt") thematisiert.²¹⁸ Eine Änderung kann jedoch nur mit einer Zweidrittelmehrheit im ständigen Ausschuss beschlossen werden, gemäß Art. 17 der Berner Konvention dürfen dabei mindestens ein Drittel der Vertragsparteien keine Einwände äußern.²¹⁹ Die Schweiz hatte bereits mehrere Versuche hierzu unternommen, ist dabei bisher aber immer gescheitert.²²⁰ Die Schweiz führte zu ihrer Verteidigung an, dass etwa die Hälfte der Staaten, die eine Wolfspopulation aufweisen, Vorbehalte gegenüber dem Wolf geäußert hätten.²²¹ Dies habe zur Konsequenz, dass eine Herabstufung zu einem einheitlichen Schutz führen würde.²²² Zusätzlich sei seit der Unterzeichnung der Konvention eine erhebliche Zunahme der Wolfsbestände zu verzeichnen.²²³ Die aktuellen Instrumente seien folglich nicht mehr zeitgemäß.²²⁴ Eine Änderung der Anhänge in der Berner Konvention hätte zugleich auch

²¹⁶ KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 65; Norer: S. 98.

²¹⁷ Norer: S. 99; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 260; zur Unterzeichnung der Verträge siehe auch Fußnote 2 dieser Arbeit.

²¹⁸ Norer: S. 94; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 245; Epstein, The Habitats Directive and Bern Convention, S. 170.

²¹⁹ Norer: S. 95; Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme, S. 100; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 245.

²²⁰ Norer: S. 96; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 245; Epstein, The Habitats Directive and Bern Convention, S. 171.

²²¹ Epstein, The Habitats Directive and Bern Convention, S. 170; Norer: S. 95.

²²² Norer: S. 95; Epstein, The Habitats Directive and Bern Convention, S. 170.

²²³ Epstein, The Habitats Directive and Bern Convention, S. 170; Norer: S. 95.

²²⁴ Norer: S. 95; Epstein, The Habitats Directive and Bern Convention, S. 170.

Nachwirkungen auf die europarechtliche FFH-Richtlinie, die dann ebenfalls angepasst werden müsste.²²⁵

Ein weiterer Gedanke könnte auch die nachträgliche Anbringung von Vorbehalten bezüglich des Wolfes sein, wie es von anderen Staaten bereits bei der Unterzeichnung der Berner Konvention erfolgte.²²⁶ Gemäß Art. 22 Abs. 1 der Berner Konvention ist dies jedoch nur bei der Unterzeichnung möglich, ein entsprechender Versuch dies zu ändern ist ebenfalls bereits gescheitert und damit keine Option.²²⁷

Als letzte Möglichkeit wäre eine Kündigung gemäß Art. 23 der Berner Konvention grundsätzlich denkbar.²²⁸ Bei einem Wiederbeitritt könnten dann Vorbehalte bezüglich des Wolfes angebracht werden.²²⁹ Dieses Vorgehen wäre jedoch mit einem internationalen Ansehensverlust verbunden und aufgrund nur einer Art nicht verhältnismäßig.²³⁰ Für Deutschland als EU-Mitgliedstaat wäre dies jedoch ohne Wirkung, da eine Bindung an die FFH-Richtlinie weiterhin bestehen würde.²³¹

2. Europarecht

Eine Möglichkeit zur Änderung des Schutzstatus, um auf die veränderte Ausgangssituation zu reagieren, könnte die Anpassung der Anhänge der FFH-Richtlinie sein.²³² Der Wolf könnte also beispielsweise in Anhang IV (streng geschützt) gestrichen und nur noch in Anhang V (geschützt) gelistet werden.²³³ Das Verfahren zur Änderung der Anhänge ist in Art. 19 FFH-Richtlinie geregelt. Für eine Änderung des Anhanges IV der FFH-Richtlinie wäre eine einstimmige

²²⁵ Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 245; Norer: S. 96; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 66.

²²⁶ Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 246; Norer: S. 96; Epstein, The Habitats Directive and Bern Convention, S. 171.

²²⁷ Norer: S. 97; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 246; Epstein, The Habitats Directive and Bern Convention, S. 171.

²²⁸ Norer: S. 97; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 246.

²²⁹ Norer: S. 97; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 246.

²³⁰ Norer: S. 97; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 246; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 65, 66.

²³¹ Norer: S. 98.

²³² Norer: S. 98; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 243; Hackländer: Er ist da, S. 184.

²³³ Norer: S. 98; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 243; Hackländer: Er ist da, S. 184.

Entscheidung aller EU-Staaten notwendig.²³⁴ Dafür sprechen würde die Tatsache, dass der Wolf von der Weltnaturschutzorganisation IUCN für Teile Europas nicht mehr auf der roten Liste geführt und damit nicht mehr akut vom Aussterben bedroht ist.²³⁵ Auf der anderen Seite würde eine Änderung der Anhänge der FFH-Richtlinie jedoch gegen höherrangiges Recht verstoßen und wäre damit völkerrechtswidrig, da die Richtlinie dann nicht mehr mit der Berner Konvention vereinbar wäre.²³⁶ Somit wäre, wie oben beschrieben, auch eine Änderung der Berner Konvention notwendig.²³⁷

Bewegung in diesen Ansatz brachte der Entschließungsantrag des Europäischen Parlamentes zum Schutz der Viehwirtschaft und der Großraubtiere in Europa vom 21.11.2022.²³⁸ Mit der Annahme des Antrages am 24.11.2022 ist die Aufforderung an die Europäische Kommission verbunden, die Anhänge der FFH-Richtlinie anzupassen und den Schutzstatus des Wolfes entsprechend zu senken.²³⁹ In der Konsequenz aus dem Antrag folgte die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 04.09.2023, den Umgang mit den Herausforderungen der Rückkehr des Wolfes neu zu überdenken.²⁴⁰ Außerdem forderte die Kommission „Kommunen, Wissenschaft und alle am Thema Interessierten“ auf, bis zum 22.09.2023 aktuelle Daten zu den Populationen und deren Folgen zu melden.²⁴¹ Am 20.12.2023 hat die Europäische Kommission schließlich den Vorschlag zur Änderung des Status des Wolfes von „streng geschützt“ zu „geschützt“ im Rahmen der Berner Konvention vorgelegt.²⁴² Wie bereits dargelegt, ist für die Änderung der Anhänge der FFH-Richtlinie zunächst die Änderung der Anhänge der Berner Konvention erforderlich

²³⁴ KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 66; Norer: S. 98; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 243; Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme, S. 102; Hackländer: Er ist da, S. 184.

²³⁵ Norer: S. 99; Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 11; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 260; Hackländer: Er ist da, S. 37.

²³⁶ Norer: S. 98; Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme, S. 102; Hackländer: Er ist da, S. 184; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 66.

²³⁷ Norer: S. 98; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 243; Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme, S. 102; Hackländer: Er ist da, S. 184; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 66.

²³⁸ Europäisches Parlament, Entschließungsantrag B9-0518/2022; Brenner, NuR, S. 2.

²³⁹ Norer: S. 99; Europäisches Parlament, Entschließungsantrag B9-0518/2022.

²⁴⁰ Norer: S. 100; Pressemitteilung, Europäische Kommission startet Datensammlung, (Abruf: 27.07.2024).

²⁴¹ Pressemitteilung, Europäische Kommission startet Datensammlung, (Abruf: 27.07.2024); Norer: S. 100.

²⁴² Pressemitteilung, Europäische Kommission schlägt Änderung vor, (Abruf: 07.08.2024).

und deshalb der Vorschlag der EU zunächst auf die Berner Konvention gerichtet.²⁴³ Letztendlich hat eine eingehende Analyse des Status des Wolfs in der EU die Kommission zu diesem Schritt bewegt, wonach die Wolfspopulationen stetig wachsen und bereits über 20.000 Exemplare in 23 Mitgliedstaaten vorhanden seien.²⁴⁴

Die Entscheidung über den Vorschlag obliegt nun den Mitgliedstaaten der EU, damit dieser bei der Sitzung des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention vorgelegt werden kann.²⁴⁵ Eine Modifikation des Schutzstatus über die Anhänge würde keinerlei Einfluss auf die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten ausüben, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen und zu bewahren.²⁴⁶ Unter der Voraussetzung der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes wäre eine Bejagung zukünftig zulässig und ein aktives Wolfsmanagement durch die Einführung einer Entnahmeregelung oder von Abschussquoten somit eine umsetzbare Option.²⁴⁷ Bis zum Abschluss dieser Arbeit erfolgte lediglich eine erste Lesung zur potentiellen Herabstufung des Schutzes des Wolfs am 14.05.2024.²⁴⁸ Bei dieser setzten sich sowohl die CDU-Fraktion als auch die AfD-Fraktion für eine Unterstützung des Vorhabens der Europäischen Kommission ein.²⁴⁹ Eine Entscheidung, ob die Bundesrepublik Deutschland den Änderungsvorschlag unterstützen wird, ist bisher nicht gefallen.

Alternativ käme auch eine Anpassung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung in Frage.²⁵⁰ Bedingung hierfür wäre eine Einigung zwischen EU-Parlament

²⁴³ Norer: S. 98; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 243; Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme, S. 102; Hackländer: Er ist da, S. 184.

²⁴⁴ Norer: S. 101; Pressemitteilung, Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland zum Änderungsvorschlag, (Abruf: 07.08.2024).

²⁴⁵ Pressemitteilung, Europäische Kommission schlägt Änderung vor, (Abruf: 07.08.2024); Pressemitteilung, Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland zum Änderungsvorschlag, (Abruf: 07.08.2024); Norer: S. 101.

²⁴⁶ Pressemitteilung, Europäische Kommission schlägt Änderung vor, (Abruf: 07.08.2024); Pressemitteilung, Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland zum Änderungsvorschlag, (Abruf: 07.08.2024); Norer: S. 138.

²⁴⁷ Norer: S. 101, 138.

²⁴⁸ BT, Plenarprotokoll 20/171, S. 22079 ff.

²⁴⁹ BT, Plenarprotokoll 20/171, S. 22079 ff.

²⁵⁰ Norer: S. 102; Obwexer, Wie kann der Schutzstatus geändert werden?, in: Der Wolf im Visier, S. 265.

(Beschluss mit einfacher Mehrheit) und Rat (mit Beschluss mit qualifizierter Mehrheit) auf Vorschlag der europäischen Kommission.²⁵¹

Ein weiterer Gedanke für eine Änderung der FFH-Richtlinie ist bei den bereits oben angesprochenen Sonderregelungen zu sehen.²⁵² Die bereits vorhandenen Sonderregelungen für einzelne Staaten werfen die Frage nach einer Ungleichbehandlung der Mitgliedsstaaten auf.²⁵³ Aus Art. 4 Abs. 2 des EU-Vertrages ergibt sich eine Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen. Es wird daraus abgeleitet, dass auch im Sekundärrecht unsachliche Differenzierungen unzulässig sind.²⁵⁴ Gerade bei der mitteleuropäischen Flachlandpopulation, die sich Deutschland und Polen teilen, wechseln die Wölfe mit dem Übertritt der deutsch-polnischen Grenze ihren Schutzstatus.²⁵⁵ Für Polen ist der Wolf in Anhang V und für Deutschland in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet, es stehen den Behörden hier also für dieselbe Population und die gleichen Tiere unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung.²⁵⁶ Damit hier Gleichheit herrscht, müsste beispielsweise für Deutschland zumindest die gemeinsame Population mit Polen im Nordosten des Landes zwischenzeitlich ebenfalls in Anhang V geführt und damit die gleichen Instrumente zur Verfügung stehen.²⁵⁷

Außerdem könnte eine Änderung des Wortlautes von Artikel 12 FFH-Richtlinie angestrebt werden.²⁵⁸ Artikel 12 der FFH-Richtlinie schreibt derzeit den Schutz im „natürlichen Verbreitungsgebiet“ der jeweiligen Art vor.²⁵⁹ Für den wander- und anpassungsfreudigen Wolf kann dieses Gebiet wie dargestellt, ganz Europa sein.²⁶⁰

²⁵¹ Norer: S. 102; Obwexer, Wie kann der Schutzstatus geändert werden?, in: Der Wolf im Visier, S. 265.

²⁵² Norer: S. 103-105.

²⁵³ Norer: S. 103-105.

²⁵⁴ Norer: S. 103-105; Schill/Krenn, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EUV Art. 4, Rn. 7-8.

²⁵⁵ Norer: S. 103-105.

²⁵⁶ Norer: S. 103-105.

²⁵⁷ Norer: S. 103-105.

²⁵⁸ Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme, S. 102; Hackländer: Er ist da, S. 185.

²⁵⁹ Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 13; Terzer, in: Der Wolf im Visier: S. 257; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 45a Rn. 7; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 232; Gläß/Brade, NuR 2021, S. 23; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 8 f.; Wagner, in: Schumacher/Wagner: S. 188; Obwexer, in: Der Wolf im Visier: S. 261; Brenner, NuR, S. 2; Mittag/Gerhold, ZUR 2023, S. 537; Hackländer: Er ist da, S. 185; Frenz/Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, Einführung §§ 44-45d Besonderer Artenschutz, Rn. 3.

²⁶⁰ Hackländer: Er ist da, S. 185; Norer: S. 26; Hackländer, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf, S. 11; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 64; Norer: S. 27; Schröder, Wie weit

Diese Ausprägung des natürlichen Verbreitungsgebietes hatte auch der EuGH bereits in einem Urteil im Jahr 2020 festgestellt, demnach kenne der Schutz keine Abgrenzungen oder Grenzen.²⁶¹ Ein Tier, das sich innerhalb menschlicher Siedlungen aufhalte oder sich von Ressourcen der Menschen ernähre, habe nicht sein natürliches Verbreitungsgebiet verlassen.²⁶² Ein Weg zur Anpassung des Schutzes bestünde folglich darin, im Falle des Wolfes anstatt des Schutzsystems im „natürlichen Verbreitungsgebiet“ dieses lediglich für „festgelegte Schutzgebiete“ zu etablieren.²⁶³ Damit wäre der Wolf in diesen Schutzzonen weiterhin maximal geschützt und außerhalb dieser Zonen könnte eine Regelung über das Jagdrecht und Abschusspläne erfolgen.²⁶⁴ Der Wolf sollte allerdings auch außerhalb der Zonen durch Schonzeiten (z.B. zur Geburt und Aufzucht der Jungtiere von März-Oktober) geschützt werden.²⁶⁵

3. Nationales Recht

Im Folgenden sollen kurz mögliche Anpassungen am Bundesrecht angeschnitten werden. Aufgrund der hohen Bedeutung der übergeordneten europarechtlichen FFH-Richtlinie wurde in dieser Arbeit der Schwerpunkt auf Änderungsansätze im Europarecht gelegt. Im Falle einer Änderung der internationalen Schutzbestimmungen wäre das nationale Recht den dann neuen (vor allem europarechtlichen) Bestimmungen anzupassen.

Brenner thematisiert in seiner Ausarbeitung den Ansatz zur Modifikation des Bundesnaturschutzgesetzes.²⁶⁶ Er plädiert für eine Ergänzung der bisher rein reaktiven Maßnahmen um präventive Maßnahmen, welche bereits vor dem Eintritt eines Zwischenfalles im Rahmen eines Wolfsmanagements greifen.²⁶⁷ Demnach wäre Voraussetzung für ein solches aktives Bestandsmanagement die Formulierung

wandern Wölfe?, in: Der Wolf im Visier: S. 49 f.; Frenz/Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, Einführung §§ 44-45d Besonderer Artenschutz, Rn. 3.

²⁶¹ Gläß/Brade, NuR 2021, S. 24; EuGH, Urteil v. 11.06.2020 – C-88/19, Rn. 39.

²⁶² Gläß/Brade, NuR 2021, S. 24; EuGH, Urteil v. 11.06.2020 – C-88/19, Rn. 39.

²⁶³ Hackländer: Er ist da, S. 185; Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme, S. 102.

²⁶⁴ Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme, S. 102.

²⁶⁵ Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme, S. 102.

²⁶⁶ Brenner, NuR 2024, S. 1-12.

²⁶⁷ Brenner, NuR 2024, S. 1.

eines Zieles, dass eine Rechtfertigung für Entnahmen darstellt.²⁶⁸ Unter Einhaltung der Vorgaben aus Art. 16 FFH-Richtlinie, nämlich der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes und der Abstinenz einer anderweitig zufriedenstellenden Lösung, dürfte dies jedoch aktuell kaum möglich sein.²⁶⁹ Dies hat wie bereits festgehalten auch der EuGH in seinem Tapiola-Urteil deutlich gemacht, ein Nachweis der Eignung von Entnahmen aus Gründen der Prävention dürfte daher nur schwer möglich sein.²⁷⁰ Der Ansatz von Brenner könnte jedoch in der Zukunft eine Rolle spielen, sofern die Ausbreitung der Wolfsbestände soweit ungehindert fortschreiten kann, dass keine freien Reviere mehr vorhanden sind und der Populationsdruck in menschliche Siedlungsgebiete steigt. Für diesen Fall könnte ein solches aktives Bestandsmanagement, also eine Bestandsregulierung durch den Menschen, ein sinnvolles Mittel sein, um Spannungen zwischen Mensch und Wolf zu reduzieren.²⁷¹

D. Konfliktpotentiale und Lösungsansätze

Die Rückkehr eines Großraubtieres stellt die Gesellschaft stets vor große, nicht mehr bekannte Herausforderungen, die an verschiedenen Stellen sichtbar werden.²⁷² Da die Menschen an das Zusammenleben mit dem Wolf nicht mehr gewöhnt sind, muss dieses erst neu erlernt werden. Im nachfolgenden Kapitel werden deshalb die verschiedenen Konfliktpotentiale, die auch durch den strengen Schutzstatus zu Problemen führen können, herausgearbeitet. In dieser Arbeit erfolgt eine Fokussierung auf Konflikte im Kontext der Nutztierhaltung, des Zusammenlebens mit den Menschen sowie der Befürchtungen der Jägerschaft hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung der Jagderfolge. Außerdem sollen mögliche Lösungsansätze, die teilweise auch bereits gängige Praxis sind, aufgezeigt

²⁶⁸ Brenner, NuR 2024, S. 9.

²⁶⁹ Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG §45 a, Rn. 29-30.

²⁷⁰ Gläß/Brade, NuR 2021, S. 23, 25; EuGH, Urteil v. 10.10.2019 – C-674/17, Rn. 44 ff.; Brenner, NuR 2024, S. 2, 4; Obwexer, in: Der Wolf im Visier: S. 262; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 248-249; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 65; Borwieck, ZUR 2020, S. 50-51.

²⁷¹ Brenner, NuR 2024, S. 9.

²⁷² Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 6; Norer: S. 25; Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 49; Rheda, in: Schumacher/Wagner: S. 177; Hackländer, Wölfe in der Kulturlandschaft: Welche Probleme gibt es?, in: Der Wolf im Visier: S. 126; Köck/Kuchta, NuR 2017, S. 509.

werden. Gemeinsam mit den oben vorgeschlagenen Änderungsmöglichkeiten im Rechtssystem des Artenschutzes sollen diese Handlungsempfehlungen ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben von Mensch und Wolf ermöglichen.

1. Nutztierhaltung

Die Rückkehr des Wolfes ist nur eines der Probleme, denen sich viele Nutztierhalter ausgesetzt sehen. Die wirtschaftliche Situation ist in vielen Nutztierbetrieben angespannt und die Zahl der Tierhalter geht fortlaufend zurück.²⁷³ Dies liegt unter anderem daran, dass die Einkünfte durch den Verkauf von tierischen Produkten durch die internationale Konkurrenz und das Marktverhalten der Verbraucher längst nicht mehr reichen.²⁷⁴ Ein wichtiges Standbein für viele ist deshalb die Einnahme aus Förderungen durch die Naturschutzverwaltung für die Landschaftspflege.²⁷⁵

a. Gegenwärtige Situation

Mit der Rückkehr des Wolfes ist eine weitere Belastung für die Nutztierhalter hinzu gekommen. Seit seiner Rückkehr im Jahr 2000 steigt auch die Anzahl der Übergriffe und damit auch die Anzahl der getöteten Nutztiere.²⁷⁶ In der Statistik der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (Abbildung 3) ist auch hier, wie bei der Bestandsentwicklung der Wölfe, ein exponentielles Wachstum zu erkennen. Die Zunahme der Wolfspopulation allein erklärt die Steigerung jedoch nicht, da in den von Wölfen neu besiedelten Gebieten die Empfehlungen zum Schutz der Nutztierbestände häufig noch nicht umgesetzt werden.²⁷⁷ Ohne entsprechende Schutzvorkehrungen sind vor allem kleinere

²⁷³ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 33; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 232.

²⁷⁴ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 33; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 232.

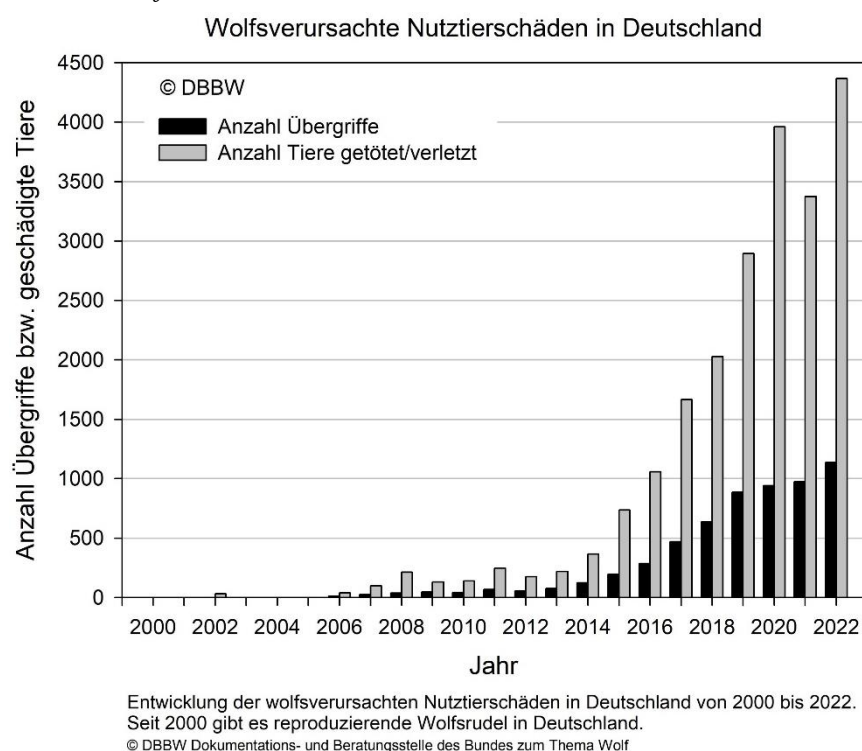
²⁷⁵ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 33; Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 52; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 232.

²⁷⁶ DBBW, Schadensstatistik, (Abruf: 09.08.2024; Rheda, in: Schumacher/Wagner: S. 177; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 232.

²⁷⁷ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 34; DBBW, Schadensstatistik, (Abruf: 09.08.2024); Rheda, in: Schumacher/Wagner: S. 177; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 19; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 235; Köck/Kuchta, NuR 2017, S. 514; KORA Bericht Nr. 105, S. 9.

Nutztiere, wie Schafe, eine leichte Beute.²⁷⁸ Zu den meisten Übergriffen kommt es dementsprechend dort, wo Wölfe auf ungeschützte Nutztiere treffen.²⁷⁹ Die von Wölfen verursachten Schäden an Nutztieren konzentrieren sich infolgedessen vor allem auf Schafe und Ziegen, diese hatten 2022 einen Anteil von 88,6 %.²⁸⁰ Dies lässt sich dadurch erklären, dass größere Nutztiere wie Pferde und Rinder deutlich schwerer zu erlegen und im Gegensatz zu Schafen und Ziegen auch wehrhafter sind.²⁸¹

Abb. 3: Wolfsverursachte Nutztierschäden in Deutschland



Quelle: <https://www.dbb->

[wolf.de/wolfsmanagement/herdenschutz/schadensstatistik](https://www.dbb.de/wolfsmanagement/herdenschutz/schadensstatistik) (Abruf: 05.08.2024)

Wie bereits am Anfang dieser Arbeit dargestellt, hat sich die Nutztierhaltung im Laufe der Zeit stark verändert.²⁸² Die Abwesenheit von Raubtieren, die Nutztieren

²⁷⁸ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 34; DBBW, Schadensstatistik, (Abruf: 09.08.2024); Rheda, in: Schumacher/Wagner: S. 177; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 19; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 235; Köck/Kuchta, NuR 2017, S. 514; KORA Bericht Nr. 105, S. 9.

²⁷⁹ KORA Bericht Nr. 105, S. 36; DBBW, Schadensstatistik (Abruf: 05.08.2024).

²⁸⁰ DBBW, Schadensstatistik (Abruf: 05.08.2024); Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 232.

²⁸¹ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 34.

²⁸² Norer: S. 25; Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 49; Rheda, in: Schumacher/Wagner: S. 177; Hackländer, Wölfe in der Kulturlandschaft: Welche Probleme gibt es?, in: Der Wolf im

schaden könnten, haben die Herdenschutzmaßnahmen sich in ihrer Ausrichtung eher nach innen konzentrieren lassen.²⁸³ Das heißt, es war nur noch notwendig, die Flucht der Nutztiere zu verhindern und weniger diese vor Übergriffen von außen zu beschützen.

Im Gegensatz zur Nutztierhaltung der Vergangenheit gibt es heute keine durchgehende Anwesenheit von Hirten, nur sehr selten Herdenschutzhunde und auch lediglich vergleichsweise dürftige Einzäunungen.²⁸⁴ Wie bereits erklärt, suchen sich Wölfe stets einen möglichst leichten Weg, um an Nahrung zu kommen und nur leicht gesicherte Nutztiere, die noch dazu nicht fliehen können, bieten sich als Beute an.²⁸⁵

Grundsätzlich ist jedoch auch zu unterscheiden, in welchem räumlichen Umfeld die Viehhaltung stattfindet.²⁸⁶ So ist es auf ebenen Flächen wesentlich leichter Herdenschutzmaßnahmen umzusetzen, als es in den Alpen oder anderen bergigen Gebieten der Fall ist.²⁸⁷ Welche Herdenschutzmaßnahmen eingesetzt werden können, wird nachfolgend aufgegriffen.

b. Herdenschutz

Das Thema Herdenschutz ist für Tierhalter von großem Interesse, geht jedoch mit einer signifikant höheren finanziellen und arbeitsbezogenen Belastung einher.²⁸⁸ In der Praxis gibt es viele verschiedene Maßnahmen zum Herdenschutz.

Visier: S. 126; Hinterseer/ u.a., in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 63; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 20.

²⁸³ Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 49; Hackländer, Wölfe in der Kulturlandschaft: Welche Probleme gibt es?, in: Der Wolf im Visier: S. 126; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 20; Höllbacher, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 178.

²⁸⁴ Hackländer, Wölfe in der Kulturlandschaft: Welche Probleme gibt es?, in: Der Wolf im Visier: S. 126; Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 49; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 20; Höllbacher, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 178.

²⁸⁵ Herzog, Was und wie viel fressen Wölfe?, in: Der Wolf im Visier: S. 51 ff.; Hackländer: Er ist da, S. 169 f.; Daim, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 24 ff.; Miller, Wie lern- und anpassungsfähig sind Wölfe?, in: Der Wolf im Visier: S. 72; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 233; Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 34; Höllbacher, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 176.

²⁸⁶ Hackländer: Er ist da, S. 79; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 22.

²⁸⁷ Hackländer: Er ist da, S. 79; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 22.

²⁸⁸ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 35; Norer: S. 291; Höllbacher, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 178; Hackländer, Wölfe und Weidetierhaltung: Kann das funktionieren?, in: Der Wolf im Visier: S. 129; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 232.

Das wohl naheliegendste Mittel zum Herdenschutz ist das Aufstellen und Errichten von Zäunen. Dies ist vor allem in bergigen und steilen Gebieten eine Herausforderung und an manchen Stellen unmöglich.²⁸⁹ Damit ein Zaunsystem zur Abwehr von Wölfen geeignet ist, reichen die bisher verwendeten Zäune meist nicht mehr aus, da wolfssichere Herdenschutzzäune weit höhere Anforderungen erfüllen müssen.²⁹⁰ Es ist zum einen eine andere Höhe erforderlich und zum anderen wird auch eine höhere Stromführung empfohlen.²⁹¹ Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gibt es von Land zu Land unterschiedliche Anforderungen an einen Zaun, der die Vorgaben erfüllt und im Falle eines Nutztierisses zum Erhalt von Entschädigungen berechtigt.²⁹² Die vorgeschriebenen Höhen schwanken hierbei zwischen 90 cm und 120 cm, im Grundsatz gilt aber – je höher, desto besser.²⁹³ Sind diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, sind gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 noch zumutbare Alternativen zur Entnahme eines Wolfes gegeben und es muss zunächst der Herdenschutz angepasst werden.²⁹⁴ Wichtig ist überdies, dass der Zaun möglichst bodennah abschließt, um ein Untergaben zu verhindern.²⁹⁵

Ein weiterer Ansatz zum Schutz der Nutztierherden ist der Einsatz von Herdenschutzhunden.²⁹⁶ Herdenschutzhunde sind Hunde, die darauf trainiert werden, alle nicht zur Herde gehörenden Tiere und Menschen von der Herde fernzuhalten.²⁹⁷ Der Einsatz von Herdenschutzhunden ist allerdings nicht

²⁸⁹ Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 55; Hackländer: Er ist da, S. 79; Höllbacher, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 178; Hackländer, Wölfe und Weidetierhaltung: Kann das funktionieren?, in: Der Wolf im Visier: S. 128.

²⁹⁰ Hinterseer/ u.a., in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 64; Hackländer, Wölfe und Weidetierhaltung: Kann das funktionieren?, in: Der Wolf im Visier: S. 129.

²⁹¹ Hinterseer/ u.a., in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 64; Hackländer: Er ist da, S. 86.

²⁹² Norer, S. 294; Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 51.

²⁹³ Hackländer: Er ist da, S. 86; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 47; BfN-Skripten 530, S. 7, 8; UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 25.

²⁹⁴ Norer, S. 304; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG § 45a, Rn. 9.

²⁹⁵ Hackländer: Er ist da, S. 86; Norer, S. 294; Hinterseer/ u.a., in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 65; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 47; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 234.

²⁹⁶ Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 55; Hinterseer/ u.a., in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 65; Hackländer: Er ist da, S. 89; Norer, S. 295, 296; Höllbacher, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 182; BfN-Skripten 530, S. 9, 10.

²⁹⁷ Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 55; Hinterseer/ u.a., in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 65; Hackländer: Er ist da, S. 89; Norer, S. 295, 296; Höllbacher, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 183; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 46.

unumstritten.²⁹⁸ Dagegen spricht zum Beispiel, dass gerade auch in touristisch genutzten Gegenden damit gerechnet werden muss, dass die Herdenschutzhunde auch Menschen oder deren Hunde anbellern und am Durchqueren von Weiden hindern oder gar beißen werden.²⁹⁹ Eine Studie aus Bulgarien belegt nach Hackländer die Effektivität von Herdenschutzhunden.³⁰⁰ Bei ungeschützten Schafsherden lagen demnach die Verluste bei 10 %, während sie mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden auf 1 % sanken.³⁰¹ Herdenschutzhunde sind folglich in Regionen zu empfehlen, in denen die Installation eines adäquaten Zaunsystems nicht realisierbar ist und das Konfliktpotential mit fremden Menschen und Hunden gering ist.³⁰²

Es ist festzuhalten, dass nur eine Kombination von verschiedenen Herdenschutzmaßnahmen (Zäune, Hunde und Hirten) funktionieren kann und es den perfekten Herdenschutz nicht gibt.³⁰³ Angriffe durch den lern- und anpassungsfähigen Wolf werden durch reine Sicherungsmaßnahmen nicht gänzlich zu verhindern, aber bestmöglich zu reduzieren sein.³⁰⁴

2. Einfluss auf die Jagd

Neben den Nutzerhaltern müssen sich auch die Jäger auf Veränderungen bei ihrer Tätigkeit einstellen. Gegenwärtig ist es der Jägerschaft relativ zuverlässig möglich, das Verhalten der zur Jagd freigegebenen Wildtiere vorherzusagen.³⁰⁵

²⁹⁸ Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), *Der Wolf*: S. 55; Norer, S. 295, 296; Höllbacher, in: Hackländer (Hrsg.), *Der Wolf*: S. 183; Hackländer/Daim u.a.: *Gutachterliche Stellungnahme*, S. 146.

²⁹⁹ Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), *Der Wolf*: S. 55; Hinterseer/ u.a., in: Hackländer (Hrsg.), *Der Wolf*: S. 65; Hackländer: *Er ist da*, S. 90; Norer, S. 295, 296; Höllbacher, in: Hackländer (Hrsg.), *Der Wolf*: S. 183; Hackländer/Daim u.a.: *Gutachterliche Stellungnahme*, S. 146.

³⁰⁰ Hackländer: *Er ist da*, S. 91; Hackländer/Daim u.a.: *Gutachterliche Stellungnahme*, S. 146.

³⁰¹ Hackländer: *Er ist da*, S. 91; Hackländer/Daim u.a.: *Gutachterliche Stellungnahme*, S. 146; *so auch in der Schweiz*: KORA Bericht Nr. 91, *25 Jahre Wolf in der Schweiz*, S. 46.

³⁰² Norer, S. 296; KORA Bericht Nr. 91, *25 Jahre Wolf in der Schweiz*, S. 46.

³⁰³ Hackländer, *Wölfe in der Kulturlandschaft: Welche Probleme gibt es?*, in: *Der Wolf im Visier*: S. 126; Norer: S. 291-292; Hinterseer/ u.a., in: Hackländer (Hrsg.), *Der Wolf*: S. 64; Höllbacher, in: Hackländer (Hrsg.), *Der Wolf*: S. 178; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 243; VG Düsseldorf, Urteil v. 06.05.2021 - 28 K 4055/20, Rn. 91; KORA Bericht Nr. 105, S. 36.

³⁰⁴ Hackländer, *Wölfe in der Kulturlandschaft: Welche Probleme gibt es?*, in: *Der Wolf im Visier*: S. 126; Norer: S. 291-292; Hinterseer/ u.a., in: Hackländer (Hrsg.), *Der Wolf*: S. 64; Höllbacher, in: Hackländer (Hrsg.), *Der Wolf*: S. 178; KORA Bericht Nr. 105, S. 36.

³⁰⁵ Hackländer, *Wölfe in der Kulturlandschaft: Welche Probleme gibt es?*, in: *Der Wolf im Visier*: S. 127.

a. Verhaltens- und Bewegungsmuster des Wildes

Mit der Rückkehr des Wolfes haben die Jäger die Befürchtung, dass der Wolf die Verhaltens- und Bewegungsmuster des Wildes verändert und die Jagd so deutlich schwieriger wird.³⁰⁶ Die Verhaltens- und Bewegungsmuster wird der Wolf voraussichtlich unter anderem dahingehend beeinflussen, dass das Wild, gerade auch im Winter, die Futterstellen meiden und sich tiefer in den Wald zurückziehen wird.³⁰⁷ Zudem werden die potentiellen Beutetiere größere Gruppierungen bilden, ihre Wachsamkeit steigern, die Aktivitätsmuster an den neuen (alten) Feind anpassen und auch ihr Fressverhalten auf veränderte Bedingungen einstellen müssen.³⁰⁸ Demnach wird es für die Jägerschaft schwieriger das Verhalten des Wildes einzuschätzen.³⁰⁹ Die Rückkehr des Wolfes kann jedoch auch für die Jäger nützlich sein, wenn Wölfe ihre Beutetiere zufällig in Richtung des Jägers treiben oder von diesem ablenken.³¹⁰

b. Bestandsentwicklungen der Beutetiere

Eine weitere Befürchtung liegt darin, dass der Wolf die Wildtierbestände senken und so die Jagdwirtschaft nachhaltig geschädigt wird.³¹¹ Die Befürchtung, der Wolf könnte die Bestände an Rot-, Rehwild und Wildschweinen so stark reduzieren, dass dies negative Auswirkungen auf die Jagd hätte, ist zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unbegründet zu betrachten.³¹² Wie sich dies langfristig entwickelt

³⁰⁶ Kotrschal: S. 100; Hackländer: Er ist da, S. 96 ff.; Hackländer, Wölfe in der Kulturlandschaft: Welche Probleme gibt es?, in: Der Wolf im Visier: S. 127; Miller, Reguliert der Wolf das Schalenwild?, in: Der Wolf: S. 85; Schachenhofer/ u.a., in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 159; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 26.

³⁰⁷ Hackländer: Er ist da, S. 96 ff.; Miller, Reguliert der Wolf das Schalenwild?, in: Der Wolf: S. 87-91; Schachenhofer/ u.a., in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 157; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 28.

³⁰⁸ Miller, Reguliert der Wolf das Schalenwild?, in: Der Wolf: S. 87-91, 96; Reimoser, Können Wölfe Wildbestände regulieren?, in: Der Wolf im Visier: S. 219; Reimoser, Erfordert die Präsenz des Wolfes eine Änderung des Jagdmanagements im betreffenden Gebiet?, in: Der Wolf im Visier: S. 228; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 28.

³⁰⁹ Reimoser, Erfordert die Präsenz des Wolfes eine Änderung des Jagdmanagements im betreffenden Gebiet?, in: Der Wolf im Visier: S. 226-228.

³¹⁰ Reimoser, Erfordert die Präsenz des Wolfes eine Änderung des Jagdmanagements im betreffenden Gebiet?, in: Der Wolf im Visier: S. 228.

³¹¹ Kotrschal: S. 100; Hackländer: Er ist da, S. 96 ff.; Hackländer, Wolf und Rotwild: Wie spielt das zusammen?, in: Der Wolf im Visier: S. 222; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 26; Köck/Kuchta, NuR 2017, S. 515.

³¹² Kotrschal: S. 100; Miller, Reguliert der Wolf das Schalenwild?, in: Der Wolf: S. 92; Hackländer, Wolf und Rotwild: Wie spielt das zusammen?, in: Der Wolf im Visier: S. 222-223; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 27; Köck/Kuchta, NuR 2017, S. 515.

lässt sich allerdings nur schwer vorhersagen.³¹³ Die Bestände sind derzeit auf einem sehr hohen Niveau, da Jagdquoten, -bestimmungen und Schonzeiten eine gesunde Entwicklung der Tierbestände zur Folge haben.³¹⁴ Es ist zudem zu beachten, dass nicht nur der Wolf einen Einfluss auf die Wildbestände hat, sondern hier viele Faktoren wie beispielsweise auch die menschliche Jagd und Klimaveränderungen zusammenspielen.³¹⁵ Bei der Rückkehr des Wolfes in die Slowakei und nach Slowenien hatte man zunächst Rückgänge bei den Wildbeständen festgestellt, nach ein paar Jahren hatten sich die Bestände allerdings wieder stabilisiert.³¹⁶ Es ist anzunehmen, dass die potentiellen Beutetiere einige Zeit brauchen, um sich an die Rückkehr eines natürlichen Feindes zu gewöhnen und sich darauf einzustellen.³¹⁷ Da das Wild vorsichtiger und großräumiger unterwegs sein wird, ist es demnach zu empfehlen die kleinen Jagdpachten durch größere Gebiete zu ersetzen.³¹⁸ Um Abschussvorgaben zuverlässig zu erteilen, müssen außerdem die Wildbestände möglichst genau erhoben werden.³¹⁹ Der Wolf wird auch als die Gesundheitspolizei des Waldes bezeichnet und leistet unter anderem durch die Auslese kranker und schwacher Beutetiere einen wertvollen Beitrag bei der Erhaltung der Biodiversität in unseren Wäldern.³²⁰

Das Jagdmanagement ist insgesamt also an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen und es wird schwieriger werden, bestimmte Abschussquoten zu erreichen.³²¹

³¹³ Kotrschal: S. 100; Miller, Reguliert der Wolf das Schalenwild?, in: Der Wolf: S. 92; Hackländer, Wolf und Rotwild: Wie spielt das zusammen?, in: Der Wolf im Visier: S. 222-223; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 27; Köck/Kuchta, NuR 2017, S. 515.

³¹⁴ Kotrschal: S. 100.

³¹⁵ Miller, Reguliert der Wolf das Schalenwild?, in: Der Wolf: S. 92, 93; Reimoser, Können Wölfe Wildbestände regulieren?, in: Der Wolf im Visier: S. 219, 220; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 27.

³¹⁶ Miller, Reguliert der Wolf das Schalenwild?, in: Der Wolf: S. 91.

³¹⁷ Miller, Reguliert der Wolf das Schalenwild?, in: Der Wolf: S. 91; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 27.

³¹⁸ Miller, Reguliert der Wolf das Schalenwild?, in: Der Wolf: S. 96-97; Hackländer, Wolf und Rotwild: Wie spielt das zusammen?, in: Der Wolf im Visier: S. 222-223.

³¹⁹ Miller, Reguliert der Wolf das Schalenwild?, in: Der Wolf: S. 96-97.

³²⁰ Kotrschal: S. 100-103.

³²¹ Reimoser, Erfordert die Präsenz des Wolfes eine Änderung des Jagdmanagements im betreffenden Gebiet?, in: Der Wolf im Visier: S. 228; Miller, Reguliert der Wolf das Schalenwild?, in: Der Wolf: S. 97; Hackländer: Er ist da, S. 98; KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz, S. 29.

3. Übergriffe auf Menschen

Ein historisch gewachsenes Konfliktfeld ist die Befürchtung von Angriffen durch Wölfe auf Menschen.³²² In der aktuellen gesellschaftlichen Debatte wird das Bild des menschenfressenden Raubtieres gerne gezeichnet. In der Betrachtung der Vergangenheit ist festzuhalten, dass es sehr wohl Übergriffe von Wölfen auf Menschen gegeben hat.³²³ Eine Anhäufung von Angriffen auf Menschen ist jedoch immer dann zu beobachten, wenn sich Wölfe durch gefallene Soldaten von kriegerischen Auseinandersetzungen an den Menschen als Nahrungsquelle gewöhnt hatten.³²⁴

a. Gründe für Gefahrensituationen

In der Gegenwart lassen sich drei mögliche Situationen unterscheiden, in denen Angriffe von Wölfen denkbar sind.³²⁵ Zunächst sind Angriffe durch an Tollwut erkrankte Tiere denkbar, wobei die Tollwut in Mitteleuropa aktuell weitgehend ausgerottet ist.³²⁶ Ein zweiter Grund könnten Angriffe verteidigender, in die Enge getriebener Tiere sein.³²⁷ Zuletzt sind jene Angriffe zu nennen, in denen der Wolf den Menschen tatsächlich als Nahrungsquelle wahrnimmt.³²⁸ Aufgrund der Nahrungsdichte an Wild- und Haustieren ist dies jedoch in absehbarer Zeit unwahrscheinlich.³²⁹ Für die Zukunft kann hierzu keine sichere Aussage getroffen werden. Wenn der Totalschutz allerdings dauerhaft aufrechterhalten wird und sich der Wolf daran gewöhnt, dass durch den Menschen nur bedingte Gefahr ausgeht, ist es durchaus möglich, dass hier ein Konfliktfeld entstehen kann.³³⁰

³²² Herzog, Wie gefährlich sind Wölfe für den Menschen?, in: Der Wolf im Visier: S. 107.

³²³ Herzog, Wie gefährlich sind Wölfe für den Menschen?, in: Der Wolf im Visier: S. 107; Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 49.

³²⁴ Herzog, Wie gefährlich sind Wölfe für den Menschen?, in: Der Wolf im Visier: S. 108; Heindl, in: Hackländer (Hrsg.), Der Wolf: S. 49; Hackländer: Er ist da, S. 67.

³²⁵ Herzog, Wie gefährlich sind Wölfe für den Menschen?, in: Der Wolf im Visier: S. 108; Hackländer: Er ist da, S. 30, 35, 219.

³²⁶ Herzog, Wie gefährlich sind Wölfe für den Menschen?, in: Der Wolf im Visier: S. 108; Hackländer: Er ist da, S. 30, 35, 219.

³²⁷ Herzog, Wie gefährlich sind Wölfe für den Menschen?, in: Der Wolf im Visier: S. 108; Hackländer: Er ist da, S. 30, 35, 219.

³²⁸ Herzog, Wie gefährlich sind Wölfe für den Menschen?, in: Der Wolf im Visier: S. 108; Hackländer: Er ist da, S. 30, 35, 219.

³²⁹ Herzog, Wie gefährlich sind Wölfe für den Menschen?, in: Der Wolf im Visier: S. 109; Hackländer: Er ist da, S. 72; Köck/Kuchta, NuR 2017, S. 515.

³³⁰ Herzog, Wie gefährlich sind Wölfe für den Menschen?, in: Der Wolf im Visier: S. 109; Hackländer: Er ist da, S. 35.

b. Verhaltenshinweise und Abschreckungsmöglichkeiten

Damit der Wolf seine Scheu vor den Menschen nicht verliert und die Wahrscheinlichkeit für gefährliche Situationen minimiert werden kann, werden von verschiedenen Experten sogenannte Vergrämungsmaßnahmen als mögliches Mittel angeführt.³³¹ Unter dem Begriff „Vergrämungsmaßnahmen“ werden jene Methoden zusammengefasst, die darauf abzielen, bei einem Menschen oder Tier eine bestimmte Handlung mit negativen Konsequenzen zu verknüpfen.³³² Die Ranger im Yellowstone Nationalpark setzen dabei auf ein breites Spektrum an Maßnahmen.³³³ Es werden verschiedene Eskalationsstufen in Betracht gezogen.³³⁴ In der ersten Stufe erfolgt eine Vertreibung der Wölfe, die ein zu großes Interesse an den Menschen zeigen, durch den Einsatz von lauten Horntönen.³³⁵ Sollte dies nicht funktionieren, werden Farbpatronen (Paintballs) auf die Tiere verschossen und als ultima ratio dürfen Gummigeschosse eingesetzt werden.³³⁶ Es wird dabei stets versucht auf die Hinterläufe zu schießen, um innere Verletzungen zu verhindern und nicht versehentlich die Augen der Tiere zu verletzen.³³⁷ In der Praxis in Mitteleuropa ist dies jedoch nur schwer umzusetzen, da man das jeweilige Tier stets auf frischer Tat ertappen müsste, um eine solche Verknüpfung setzen zu können.³³⁸ Außerdem müssen Vergrämungsmaßnahmen regelmäßig bei nichterwünschtem Verhalten erfolgen, da nicht bereits ein einmaliges Vorgehen einen Lerneffekt nach sich zieht.³³⁹ Die Umsetzung in Deutschland ist deshalb aktuell noch Gegenstand der Forschung zu alternativen Lösungen.³⁴⁰

³³¹ Schröder, Sollen Wölfe scheu sein?, in: Der Wolf im Visier: S. 110; Hackländer: Er ist da, S. 35; Miller, Gibt es auch für Wölfe eine Risikolandschaft?, in: Der Wolf im Visier: S. 88.

³³² Hackländer: Er ist da, S. 136; UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 24.

³³³ Schröder, Sollen Wölfe scheu sein?, in: Der Wolf im Visier: S. 110.

³³⁴ Schröder, Sollen Wölfe scheu sein?, in: Der Wolf im Visier: S. 110; Miller, Gibt es auch für Wölfe eine Risikolandschaft?, in: Der Wolf im Visier: S. 88-89.

³³⁵ Schröder, Sollen Wölfe scheu sein?, in: Der Wolf im Visier: S. 110; Miller, Gibt es auch für Wölfe eine Risikolandschaft?, in: Der Wolf im Visier: S. 88-89.

³³⁶ Schröder, Sollen Wölfe scheu sein?, in: Der Wolf im Visier: S. 110; Miller, Gibt es auch für Wölfe eine Risikolandschaft?, in: Der Wolf im Visier: S. 88-89.

³³⁷ Hackländer: Er ist da, S. 139.

³³⁸ Schröder, Sollen Wölfe scheu sein?, in: Der Wolf im Visier: S. 112; Kotschal: S. 91; Miller, Gibt es auch für Wölfe eine Risikolandschaft?, in: Der Wolf im Visier: S. 88-89.

³³⁹ Hackländer: Er ist da, S. 136-139.

³⁴⁰ UMK-Praxisleitfaden Wolf, S. 24, Vgl. dazu OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20, Rn. 40.

E. Fazit

Doch wie kann nun eine Balance zwischen den strengen artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen und der Lösung der mit der Rückkehr des Wolfes verbundenen Probleme und Konflikte gefunden werden?

Zunächst ist festzuhalten, dass sich der Mensch an die Anwesenheit des Wolfes in der Natur wieder gewöhnen muss. Eine erneute vollständige Ausrottung ist aufgrund der geschilderten Rechtslage und der gewandelten Orientierung der Menschen zur Natur auszuschließen.

Wie in dieser Arbeit ausführlich dargelegt, wird eine Anpassung des Schutzes im internationalen Recht, beispielsweise durch eine Änderung der Listung des Wolfes von Anhang II zu Anhang III der Berner Konvention bzw. von Anhang IV zu Anhang V der FFH-Richtlinie, erforderlich werden, um die Möglichkeiten zur legalen Bejagung zu eröffnen.³⁴¹ Auch eine Einführung von jährlichen Entnahmeobergrenzen, so auch die CDU-Fraktion im Bundestag, scheint hier ein sinnvolles Mittel zu sein, um eine streng limitierte Bejagung zu ermöglichen und gleichzeitig die Bestände nicht zu gefährden.³⁴² Für die Zukunft wird es damit notwendig werden, aus einem rein reaktiven Bestandsmanagement (Entnahme bei Zwischenfällen) ein auch präventives Management der Wolfsbestände zu ermöglichen. Die Öffnung der Möglichkeiten zur Entnahme von Wölfen sollte in jedem Fall schrittweise und immer unter Beachtung der lokalen Besonderheiten der jeweiligen Populationen erfolgen. Diesbezüglich sei angemerkt, dass eine Änderung des Schutzes für den Norden Deutschlands früher möglich ist als für den Süden. Dies lässt sich damit begründen, dass die Bestände, sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien befinden.³⁴³

Die Rückkehr des Wolfes und sein strenger Schutzstatus werden von den ohnehin bereits unter starker Belastung stehenden Weidetierhaltern, Jägern und dem Tourismus mit Unbehagen beobachtet, da sie neue Herausforderungen mit sich bringt. Neben der Anpassung des Artenschutzrechts und der teilweisen Öffnung zur

³⁴¹ Norer: S. 98; Trouwborst/Fleurke, in: Journal of International Wildlife Law & Policy, S. 243; Hackländer: Er ist da, S. 184.

³⁴² BT, Plenarprotokoll 20/171, S. 22083 ff.; Norer: S. 101, 138.

³⁴³ Managementplan Wolf für Baden-Württemberg, S. 15.

legalen Bejagung stellt die Sicherung der Nutztiere deshalb nach wie vor eine entscheidende Maßnahme dar. In der wissenschaftlichen Literatur wird vielfach darauf verwiesen, dass nicht letale Managementmaßnahmen wie der Einsatz von elektrischen Zäunen, Herdenschutzhunden und Hirten einen deutlich größeren Beitrag zur Reduzierung von Nutztierrißen leisten als die Entnahme von Wölfen.³⁴⁴

Es ist außerdem von essenzieller Bedeutung, die Bevölkerung über das angemessene Verhalten gegenüber Wölfen zu informieren. Dazu zählt insbesondere die Einhaltung des Fütterungsverbots, um eine Gewöhnung von Wölfen an den Menschen zu verhindern.³⁴⁵ Die Entnahme von einzelnen, auffälligen Wölfen, die eine zu hohe Affinität zu Siedlungsnähe und menschlicher Interaktion aufweisen, stellt ein weiterhin sinnvolles Mittel dar. Gleichmaßen ist die Erlegung jener Tiere zu nennen, welche die Umgehung von Herdenschutzmaßnahmen erlernen.

Die gesellschaftliche Akzeptanz der Koexistenz von Mensch und Wolf kann nur gewährleistet werden, wenn eine gesunde Mischung aus Verteidigungsmaßnahmen, wie beispielsweise Herdenschutz und Bejagung, insbesondere in Regionen, in denen Herdenschutz nicht möglich beziehungsweise zumutbar ist, etwa in den Alpen, zukünftig zum Einsatz kommt. Es lässt sich somit festhalten, dass sowohl eine Änderung der den Wolf schützenden Rechtslage als auch eine Anpassung der Tierhaltung durch geänderte Schutzmaßnahmen in Zukunft unumgänglich sein werden. Um Tierhalter vor finanziellen Überlastungen zu schützen und um zu verhindern, dass die Branche ihren Betrieb einstellt, ist es erforderlich, dass staatliche Förderungen für Herdenschutzmaßnahmen bereitgestellt werden.

³⁴⁴ Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 9; Reinhardt/Knauer/u.a., in: Voigt (Hrsg.): S. 243 f., S. 249.

³⁴⁵ Gellermann, in: Landmann/Rohmer: BNatSchG §45a, Rn. 8; BT-Drs. 19/10899, S. 10; Gläß, in: Giesberts/Reinhardt, BNatSchG §45a, Rn. 3; Lau, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.): BNatSchG, § 45a BNatSchG, Rn. 1.

Literaturverzeichnis

- Aukenthaler, Heinrich: Wann und warum wurden die Wölfe im Alpenraum ausgerottet?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 33-35
- Borwieck, Karoline: Die geplante Änderung des BNatSchG zur erleichterten Entnahme von Wölfen im Lichte der Tapiola-Entscheidung des EuGH, ZUR 2020, S. 50-54
- Brenner, Michael: Möglichkeiten und Grenzen eines europarechtskonformen Bestandsmanagement für den Wolf, in: NuR 2024, S. 1-12
- Daim, Andreas: Die Biologie und Ökologie des Wolfes, in: Hackländer, Klaus (Hrsg.): Der Wolf, 2019, S. 21-36
- Dombert, Matthias/Witt, Karsten: Münchner Anwalts Handbuch – Agrarrecht (E-Book), 3. Auflage, 2022
- Epstein, Yaffa: The Habitats Directive and Bern Convention: Synergy and Dysfunction in Public International and EU Law, in: Georgetown Environmental Law Review (GELR), 2014, S. 139-173
- Frenz, Walter/ Lau, Marcus: Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, Kommentar (E-Book), 4. Auflage, 2024
- Gellermann, Martin: 11. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, in Landmann, Robert /Rohmer, Gustav (Hrsg.): Umweltrecht Band II (E-Book), Kommentar, 102. Ergänzungslieferung, Stand: 1. September 2023
- Gieser, Thorsten: Leben mit Wölfen, 2023
- Gläß, Anne-Christin/Brade, Alexander: Feuer frei auf das Wolfsrudel?, in: NuR 2021, S. 21-28
- Gläß, Anne-Christin: BNatSchG (Kapitel 5), in Giesberts, Ludger/ Reinhardt, Michael (Hrsg.): BeckOK Umweltrecht, Kommentar, 71. Edition, Stand: 01.07.2024

- Hackländer, Klaus: Der Wolf kommt zurück – und jetzt?, in: Hackländer, Klaus (Hrsg.): Der Wolf, 2019, S. 11-20
- Hackländer, Klaus: Er ist da, 2. Auflage, 2021
- Hackländer, Klaus: Ist der Wolf eine gefährdete Art?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 254-256
- Hackländer, Klaus: Was ist unter einem „günstigen Erhaltungszustand“ zu verstehen?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 266-268
- Hackländer, Klaus: Wolf und Rotwild: Wie spielt das zusammen?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 222-223
- Hackländer, Klaus: Wölfe in der Kulturlandschaft: Welche Probleme gibt es?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 126-127
- Hackländer, Klaus: Wölfe und Weidetierhaltung: Kann das funktionieren?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 128-129
- Heindl, Daniel: Weidewirtschaft und Wolf – geht das?, in: Hackländer, Klaus (Hrsg.): Der Wolf, 2019, S. 49-62
- Herzog, Sven: Was und wie viel fressen Wölfe?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 51-53
- Herzog, Sven: Wie gefährlich sind Wölfe für den Menschen?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 107-109
- Hinterseer, Anna/ u.a.: Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Rückkehr des Wolfes auf die Almwirtschaft, in: Hackländer, Klaus (Hrsg.): Der Wolf, 2019, S. 63-82
- Höllbacher, Johann Georg: Herdenschutz: Möglichkeiten und Grenzen, in: Hackländer, Klaus (Hrsg.): Der Wolf, 2019, S. 175-186
- Kahl, Wolfgang/ Gärditz, Klaus Ferdinand: Umweltrecht, 13. Auflage, 2023

- Köck, Wolfgang: Der Wolf als jagdbare Art? Zur Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen für die Sachmaterien Naturschutz/Landschaftspflege und Jagdwesen, in: ZUR 2015, S. 589-597
- Köck, Wolfgang/ Kuchta, Lisa: Wolfsmanagement in Deutschland, in: NuR 2017, S. 509-517
- Köck, Wolfgang: Der Schutz des Wolfes und die Möglichkeiten der Entnahme in Deutschland, in: NuR 2018, S. 812-818
- Kotrschal, Kurt: Der Wolf und wir, 2022
- Krämer, Ludwig/ Winter, Gerd: §27 Umweltrecht in: Schulze, Reiner (Hrsg.)/Janssen, André (Hrsg.)/ Kadelbach, Stefan (Hrsg.): Europarecht (E-Book), 4. Auflage, 2020
- Miller, Christine: Gibt es auch für Wölfe eine Risikolandschaft?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 82-89
- Miller, Christine: Reguliert der Wolf das Schalenwild?, in: Hackländer, Klaus (Hrsg.): Der Wolf, 2019, S. 83-100
- Miller, Christine: Wie lern- und anpassungsfähig sind Wölfe?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 71-74
- Miller, Christine: Wo haben Wölfe im 19. und 20. Jahrhundert überlebt und warum?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 28-32
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: Managementplan Wolf – Handlungsleitfaden für Baden-Württemberg, 1. Auflage, Februar 2022
- Mittag, Vincent/ Gerhold, Sönke Florian: Die bayerische Wolfsverordnung: ein (europa-)rechtswidriger Wahlkampfauftakt?, in: ZUR 2023, S. 536-545
- Müller-Walter, Markus H.: Naturschutzrecht, in: Lorz, Albert/ u.a.: Naturschutzrecht : mit Artenschutz und Europarecht/ Internationales Recht, 3. Auflage, 2013

- Norer, Roland: Wolfsmanagement im Alpenraum, 2024
- Obwexer, Walter: Unter welchen Voraussetzungen dürfen Wölfe erlegt werden?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 261-263
- Obwexer, Walter: Wie kann der Schutzstatus geändert werden?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 264-265
- Peters, Heinz-Joachim/ Hesselbarth, Thorsten/ Peters, Frederike: Umweltrecht, 6. Auflage, 2024
- Pfannenstiel, Hans Dieter: Wie viele Welpen wirft eine Wölfin pro Wurf?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 70
- Rauer, Georg: Wolfsvorkommen in Österreich und seinen Nachbarländern, in: Hackländer, Klaus (Hrsg.): Der Wolf, 2019, S. 37-48
- Reimoser, Friedrich: Können Wölfe Wildbestände regulieren?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 219-221
- Reimoser, Friedrich: Erfordert die Präsenz des Wolfes eine Änderung des Jagdmanagements im betreffenden Gebiet?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 226-228
- Reinhardt, Ilka/ Knauer, Felix / u.a.: Wie lassen sich Nutztierübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren? – Eine Literaturübersicht mit Empfehlungen für Deutschland, in: Voigt, Christian C.: Evidenzbasiertes Wildtiermanagement (E-Book), 2023, S. 231-256
- Rheda, Klaus: Akzeptanz für den Artenschutz – Prädatorenschutz und Entschädigungspraxis für den Wolf in Sachsen-Anhalt, in: Schumacher, Jochen (Hrsg.)/Wagner, Erika (Hrsg.): Biodiversitätsrecht: Bestandsaufnahme nach 40 Jahren Bonner und Berner Konvention sowie Vogelschutz- und FFH-Richtlinie (E-Book), 2023, S. 177-182
- Schachenhofer, Klaus/ u.a.: Der Wolf – ein Problem für die Jagd?, in: Der Wolf, 2019, S. 149-160

- Schill, Stephan/ Krenn, Christoph: EUV Art. 4 Prinzipien der föderativen Grundstruktur, in: Grabitz, Eberhard/ Hilf, Meinhard/ Nettesheim, Martin (Hrsg.): Das Recht der Europäischen Union, Band I EUV/AEUV, 82. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2024
- Schlacke, Sabine: Umweltrecht, 9. Auflage, 2023
- Schröder, Wolfgang: Sollen Wölfe scheu sein?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 110-113
- Schröder, Wolfgang: Warum breiten sich Wölfe so rasch aus?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 46-48
- Schröder, Wolfgang: Wie weit wandern Wölfe?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 49-50
- Schumacher, Jochen/ Fischer-Hüftle, Peter: Bundesnaturschutzgesetz, 3. Auflage, 2021
- Selimovic, Aldin: Wie ist ein Wolfsrudel aufgebaut?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 59-63
- Terzer, Benedikt: Wie ist der Schutz des Wolfes in der EU geregelt?, in: Athesia-Tappeiner Verlag (Hrsg.): Der Wolf im Visier, 2022, S. 257-260
- Trouwborst, Arie/ Fleurke, Floor M.: Killing Wolves Legally: Exploring the Scope for Lethal Wolf Management under European Nature Conservation Law, in: Journal of International Wildlife Law & Policy (Online, Open Access Aufsatz), S. 231-273
- Wagner, Erika M.: Prädatorenschutz und Entschädigungsrecht – Länderbericht Österreich in: Schumacher, Jochen (Hrsg.)/Wagner, Erika (Hrsg.): Biodiversitätsrecht: Bestandsaufnahme nach 40 Jahren Bonner und Berner Konvention sowie Vogelschutz- und FFH-Richtlinie (E-Book), 2023, S. 183-258
- Wolf, Rainer: Völkerrechtliche Grundlagen des deutschen Naturschutzrechts, in: ZUR 2017, S. 3-15

Wüstenberg, Dirk, Drohen des Schadens vor der Wolfstötung, in: LKV 2021, S. 344-350

Internetquellen:

BfN – Bundesamt für Naturschutz

- <https://www.bfn.de/publikationen/broschuere/lage-der-natur-deutschland>,
letzter Abruf: 07.07.2024 (zitiert als: BfN, Lage der Natur)
- <https://www.bfn.de/regelungen>,
letzter Abruf: 13.07.2024 (zitiert als: BfN-Regelungen)
- <https://www.bfn.de/thema/natura-2000>,
letzter Abruf: 21.07.2024 (zitiert als: BfN-Natura 2000)
- <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-530-empfehlungen-zum-schutz-von-weidetieren-und>,
letzter Abruf: 22.07.2024 (zitiert als: BfN-Skripten 530)

BMUV – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

- <https://www.bmu.de/themen/artenschutz/nationaler-artenschutz/der-wolf-in-deutschland/ueberblick-der-wolf-in-deutschland>,
letzter Abruf: 07.07.2024 (zitiert als: BMUV – Der Wolf in Deutschland)
- <https://www.bmu.de/themen/artenschutz/internationaler-artenschutz/cites>,
letzter Abruf: 13.07.2024 (zitiert als: BMUV-CITES)

Bayerischer Rundfunk

- <https://www.br.de/nachrichten/bayern/wolfs-abschuss-gericht-kippt-bayerische-verordnung,UIs8W28>,
letzter Abruf: 05.08.2024 (zitiert als: Bayerischer Rundfunk zur Bayerischen Wolfsverordnung)

BT – Plenarprotokoll

- <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20171.pdf>,

letzter Abruf: 19.08.2024 (zitiert als: BT, Plenarprotokoll 20/171)

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

- <https://www.bund-naturschutz.de/pressemitteilungen/bund-naturschutz-klagt-gegen-wolfsverordnung>,
letzter Abruf: 18.08.2024 (zitiert als: Pressemitteilung, Klage des BUND Naturschutz)

COE – Council of Europe (Europarat)

- <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=104&codeNature=0>,
letzter Abruf: 26.07.2024 (zitiert als: Europarat – Vorbehalte)

DBBW – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf

- https://www.dbb-wolf.de/Wolf_Steckbrief/verbreitung,
letzter Abruf: 07.07.2024 (zitiert als: DBBW, Verbreitung des Wolfes)
- https://www.dbb-wolf.de/Wolf_Steckbrief/schutzstatus,
letzter Abruf: 07.07.2024 (zitiert als: DBBW, Schutzstatus)
- <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/status-und-reproduktion?Bundesland=&Jahr=2000>,
letzter Abruf: 14.07.2024 (zitiert als: DBBW, Monitoringjahr 2000/2001)
- <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/status-und-reproduktion?Bundesland=&Jahr=2022>,
letzter Abruf: 07.07.2024 (zitiert als: DBBW, Monitoringjahr 2022/2023)
- <https://www.dbb-wolf.de/wolfsvorkommen/territorien>,
letzter Abruf: 14.07.2024 (zitiert als: DBBW, Erklärung Monitoringjahr)
- <https://www.dbb-wolf.de/wolfsmanagement/herdenschutz/schadensstatistik>,
letzter Abruf: 05.08.2024 (zitiert als: DBBW, Schadensstatistik)

Europäisches Parlament

- https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-9-2022-0518_DE.html,
letzter Abruf: 20.08.2024 (zitiert als: Europäisches Parlament, Entschließungsantrag B9-0518/2022)

Hackländer/ Daim/ u.a. - Gutachterliche Stellungnahme

- <https://www.sbg-jaegerschaft.at/news/wolfsgutachten-univ-prof-dr-klaus-hacklaender/>
letzter Abruf: 19.08.2024 (zitiert als: Hackländer/Daim u.a.: Gutachterliche Stellungnahme)

KORA Berichte

- https://www.kora.ch/?action=get_file&id=158&resource_link_id=523
letzter Abruf: 20.07.2024 (zitiert als: KORA Bericht Nr. 91, 25 Jahre Wolf in der Schweiz)
- https://www.kora.ch/?action=get_file&id=158&resource_link_id=2b0
letzter Abruf: 21.08.2024 (zitiert als: KORA Bericht Nr. 105)

NABU – Naturschutzbund Deutschland

- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/15812.html>,
letzter Abruf: 07.07.2024 (zitiert als: NABU, Wissen zum Wolf)
- <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/artenschutz/internationale-artenschutzabkommen/cites/hintergrund.html>,
letzter Abruf: 18.08.2024 (zitiert als: NABU, Anhänge Washingtoner Artenschutzübereinkommen)

Pressemitteilungen Europäische Kommission,

- Europäische Kommission, (2011, 27. Januar), Kommission fordert Schweden nachdrücklich auf, die Naturschutzvorschriften zu beachten und gefährdete Wölfe zu schützen [Pressemitteilung],
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_11_95,

- letzter Abruf: 03.08.2024 (zitiert als: Pressemitteilung, Europäische Kommission vom 27.01.2011)
- Europäische Kommission, (2023, 04. September), Wölfe in Europa: Kommission fordert die lokalen Behörden auf, die bestehenden Ausnahmeregelungen in vollem Umfang auszuschöpfen, und startet Datensammlung zur Überprüfung des Schutzstatus [Pressemitteilung], https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4330, letzter Abruf: 27.07.2024 (zitiert als: Pressemitteilung, Europäische Kommission startet Datensammlung)
 - Europäische Kommission, (2023, 20. Dezember), Kommission schlägt vor, aufgrund neuer Datenlage zu wachsenden Populationen und ihren Folgen den internationalen Status des Wolfs von „streng geschützt“ zu „geschützt“ herabzustufen [Pressemitteilung], https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_6752, letzter Abruf: 07.08.2024 (zitiert als: Pressemitteilung, Europäische Kommission schlägt Änderung vor)
 - Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland (2023, 20. Dezember), Kommission schlägt vor, den internationalen Schutzstatus des Wolfs auf „geschützt“ zu ändern [Pressemitteilung], https://germany.representation.ec.europa.eu/news/kommission-schlagt-vor-den-internationalen-schutzstatus-des-wolfs-auf-geschutzt-zu-andern-2023-12-20_de, letzter Abruf: 07.08.2024 (zitiert als: Pressemitteilung, Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland zum Änderungsvorschlag)

Umweltministerkonferenz (UMK)

- UMK-Beschlussfassung zur Änderung des Praxisleitfadens Wolf vom 13.12.2023; https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/umk_wolf_handout_bf.pdf, letzter Abruf: 15.08.2024 (zitiert als: UMK-Beschlussfassung zur Änderung des Praxisleitfadens Wolf)

- https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlauftBericht2021_52.pdf,
letzter Abruf: 18.08.2024 (zitiert als: UMK-Praxisleitfaden Wolf)

Washingtoner Artenschutzübereinkommen

- <https://cites.org/eng/app/appendices.php>,
letzter Abruf: 21.07.2024 (zitiert als: Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Anhänge)

Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Arbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.

Datum, Unterschrift